

Drs. 8071-19
Rostock 25 10 2019

Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Kenngrößen	7
B. Akkreditierungsentscheidung	13
Anlage: Bewertungsbericht zur Akkreditierung der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin	21

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der im Auftrag der Länder Institutionelle Akkreditierungen und Konzeptprüfungen durchführt. Dabei handelt es sich um Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in ihrer Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. Die Verfahren sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Dazu wird geprüft, ob eine Einrichtung die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. Zusätzlich fließen der institutionelle Anspruch und die individuellen Rahmenbedingungen einer Hochschule in die Bewertung ein.

Die Verfahrensgrundlage bildet der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15). |² Die Akkreditierung erfolgt befristet. Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei.

Das Land Berlin hat mit Schreiben vom 21. August 2018 einen Antrag auf Akkreditierung der Hochschule für angewandte Pädagogik gestellt. Die Vorsit-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

6 zende des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrats hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Hochschule für angewandte Pädagogik am 18. und 19. Juni 2019 besucht und anschließend den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrats sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 18. September 2019 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule für angewandte Pädagogik vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 25. Oktober 2019 in Rostock verabschiedet.

A. Kenngrößen

Die Hochschule für angewandte Pädagogik (kurz: HSAP) wurde im Jahr 2013 am Standort Berlin gegründet und im gleichen Jahr als nichtstaatliche Fachhochschule befristet staatlich anerkannt. Sie hat im Jahr 2013 ein Konzeptprüfungsverfahren des Wissenschaftsrats erfolgreich durchlaufen und versteht sich als anwendungsorientierte Hochschule mit den Schwerpunkten Kindheits- und Sozialpädagogik. Die gegenwärtig bestehenden Studiengänge sollen einen Beitrag zur Professionalisierung der sozialpädagogischen Arbeit in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe leisten. Die Hochschule bietet alle Studiengänge in einem dualen bzw. berufsbegleitenden Studienformat an und kooperiert mit zahlreichen Praxispartnern, bei denen es sich vornehmlich um freie Träger der Jugendhilfe handelt, die den Studierenden im dualen Studium Praxisstellen zur Verfügung stellen. Zentraler Praxispartner ist die Betreiberin der HSAP.

Trägersgesellschaft der Hochschule für angewandte Pädagogik ist eine gleichnamige gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH. Die Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH ist alleinige Gesellschafterin der Trägersgesellschaft und damit Betreiberin der Hochschule. Bei der Betreiberin handelt es sich um einen freien Träger der Jugendhilfe, der in Berlin als pädagogischer Dienstleister im Bereich Jugendhilfe und Schule tätig ist. Der Geschäftsführer der Träger- und der Betreibergesellschaft ist zugleich Kanzler der HSAP und einer der sechs Gesellschafter der Betreibergesellschaft.

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, die Präsidentin bzw. der Präsident und der Akademische Senat. Dem Präsidium gehören die Präsidentin bzw. der Präsident als dessen Leitung, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler an. Dem Präsidium obliegt u. a. die operative Steuerung der Hochschule sowie die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zu deren Weiterentwicklung. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Hochschule gesamtverantwortlich und wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren vom Senat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorschlag dafür wird von einem mit je drei Mitgliedern des Senats und der Trägersgesellschaft besetzten Personalausschuss erstellt. Die Bestimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erfolgt mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen, wobei mindestens je zwei Per-

sonen des Senats und der Trägergesellschaft zustimmen müssen. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Senat erfolgen.

Die bis zu zwei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten werden vom Akademischen Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt und durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ernannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, endet jedoch immer mit der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl erfordert den Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Senat erfolgen.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird auf Vorschlag der Trägergesellschaft im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt. Sie bzw. er verfügt sowohl im Präsidium als auch im Senat über ein Rede- und Antragsrecht und ist u. a. für die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung zuständig. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann zugleich Geschäftsführerin bzw. -führer der Trägergesellschaft sein; eine Personalunion zwischen Geschäftsführerin bzw. -führer der Trägergesellschaft und Hochschulpräsidentin bzw. -präsident ist qua Grundordnung ausgeschlossen.

Dem Senat gehören stimmberechtigt fünf Professorinnen und Professoren (einschließlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten), zwei Studierende und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals bzw. der Lehrbeauftragten an. Hinzu kommt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Amtszeit der Studierenden im Senat beträgt ein Jahr; die Amtszeiten der Angehörigen aller anderen Statusgruppen sind in der Grundordnung nicht geregelt. Den Senatsvorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Auf Beschluss des Senats, der der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, können die Kanzlerin bzw. der Kanzler wie auch andere mit Rede- und Antragsrecht ausgestattete Personen von Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, um ohne sie beraten und Beschlüsse fassen zu können. Der Ausschluss ist zu begründen. Der Akademische Senat ist u. a. zuständig für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die Zustimmung zu den Änderungen der Grundordnung in den Bereichen Forschung und Lehre, die Mitwirkung an Berufungsverfahren gemäß Berufsordnung, die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten und die Beschlussfassung zu den Hochschulentwicklungsplänen.

Der wissenschaftliche Beirat berät die Hochschule u. a. in wissenschaftlichen Belangen und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Daneben besteht ein Kuratorium, dessen zentrale Aufgabe darin besteht, Verbindungen

zu wichtigen Partnerinnen und Partnern in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft herzustellen. An der HSAP gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten, eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten sowie eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. eine Inklusionsbeauftragte oder einen Inklusionsbeauftragten.

Die HSAP hat in den vergangenen Jahren Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt; zu diesen zählen etwa die vom Präsidium verantwortete Erstellung eines jährlichen Qualitätsberichts, die Evaluation der Lehre sowie die Auswertung der Evaluationsergebnisse in einem Evaluationsbericht. Die Verantwortung für die Evaluationsverfahren liegt bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre. Im Bereich des dualen Studiums sind insbesondere die sog. „Praxishandbücher“ als Qualitätssicherungsmaßnahme zu erwähnen, deren Einführung u. a. für ein einheitliches Verfahren in der berufspraktischen Ausbildung sorgen soll. Die Betreiberin der HSAP hat zudem eine Vollzeitstelle zur Qualitätssicherung der Ausbildung am Lernort Praxis geschaffen. |³

Im Wintersemester 2018/19 standen 183 Studierenden sieben hauptberufliche Professorinnen und Professoren in einem Stellenumfang von 4,55 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (exklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung) zur Verfügung. |⁴ Ab dem Wintersemester 2019/20 soll Hochschulangaben zufolge ein bereits berufener Professor im Umfang von 0,5 VZÄ seinen Dienst antreten. Insgesamt ist zum Wintersemester 2019/20 ein Aufwuchs auf 5,55 VZÄ (exklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung) geplant. Im Sommersemester 2019 hatten vier von sieben Professorinnen bzw. Professoren eine Vollzeitstelle inne. Bei einer der bestehenden Professuren (1,0 VZÄ) handelte es sich um eine durch die Betreiberin finanzierte Stiftungsprofessur, die womöglich zum Jahresende 2019 ausläuft. Die HSAP beschäftigte im Wintersemester 2018/19 sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal im Umfang von 1,0 VZÄ |⁵ und nichtwissenschaftliches Personal im Umfang von 2,3 VZÄ. Hinzu kamen 11 Lehrbeauftragte. Bis zum Wintersemester 2021/22 plant die Hochschule einen Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals auf 9,75 VZÄ. Für das sonstige hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist ein Stellenaufwuchs auf 3,1 VZÄ vorgesehen; eine Erweiterung des nichtwissenschaftlichen Personals ist nicht geplant. Nach Angaben der Hochschule lag im akademischen Jahr 2018 die Quote der hauptberuflichen professoralen Lehre in allen

|³ Die Stelle ist nicht an der Hochschule angesiedelt und wird dementsprechend nicht in den Übersichten im Anhang angeführt.

|⁴ Hochschulangaben zufolge verfügen gegenwärtig zwei Mitglieder der hauptberuflichen Professorenschaft über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. -arbeiter.

|⁵ Im Sommersemester 2019 erfolgte ein Personalaufwuchs um 0,5 VZÄ in dieser Personalkategorie.

Studiengängen bei über 50 %. Die Jahreslehrverpflichtung beträgt 540 akademische Stunden.

Die Berufungsverfahren sind in einer Berufsordnung geregelt. Zur Besetzung einer Professur unterbreitet das Präsidium dem Senat in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung einen Vorschlag über die Verwendung der Professur, das Stellenprofil und den Ausschreibungstext. Der Berufungskommission gehören stimmberechtigt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident als Stellvertretung, drei professorale Mitglieder des Senats, die zuständige Studiengangsleitung – sofern diese nicht bereits als professorales Mitglied des Senats beteiligt ist – und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierendenschaft an. Zudem können darüber hinaus bis zu zwei fachnahe, externe Professorinnen und Professoren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als stimmberechtigte Mitglieder bestellt werden. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist beratendes Mitglied, die oder der Frauenbeauftragte nimmt entsprechend der landesrechtlichen Regelungen an den Berufungsverfahren teil. Für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Platz auf der Berufsliste erhalten, werden zwei vergleichende Gutachten durch externe Sachverständige eingeholt und der Berufungskommission vorgelegt.

Die HSAP bietet drei Bachelorstudiengänge im dualen bzw. berufsbegleitenden Studienformat in den Bereichen Kindheits- und Sozialpädagogik an. In den kommenden Jahren sind weitere Schwerpunktsetzungen und Studiengänge auf Bachelorniveau im sozialpädagogischen Bereich geplant. Dazu gehört auch die Einführung eines berufsbegleitenden Onlinestudiengangs mit Präsenzphasen „Soziale Arbeit“ (B.A.). Der Studiengang soll ab November 2019 in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin angeboten werden. Mittelfristig erwägt die Hochschule die Einführung mindestens eines Masterangebots. Sie bietet auch Fort- und Weiterbildungskurse an.

In der Forschung hat sich die HSAP gemäß Forschungskonzept anwendungsorientierten Themen in den Bereichen Sozial- und Kindheitspädagogik zugewandt. Die Hauptverantwortung für die strategische Entwicklung der Forschung liegt bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung. Unterstützt wird diese bzw. dieser durch eine Forschungsreferentin bzw. einen Forschungsreferenten (0,5 VZÄ). Das Institut für angewandte pädagogische Forschung (IAPF) soll der strukturellen Forschungsförderung und der Sichtbarkeit der Forschung in der Region dienen. Auch die Veröffentlichung des jährlichen Forschungsberichts und die Überwachung der Qualität der Forschungsvorhaben ist Aufgabe des IAPF. Als Forschungsanreiz dienen Lehrdeputatsreduktionen, die nach erfolgreicher Einwerbung von Drittmitteln nach individueller Abstimmung mit dem Präsidium gewährt werden können. Eine verbindliche Regel zur Vergabe forschungsbezogener Deputatsermäßigungen existiert nicht; die Hochschule beabsichtigt aber, in Zukunft verbindlich gere-

gelte Forschungsanreize einzuführen. Das Forschungsbudget setzt sich aus Sachkosten sowie Personalkosten für die Forschungsreferentin bzw. den Forschungsreferenten und anteilig auch für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung zusammen. Das Sachkostenbudget liegt bei 5 Tsd. Euro und wird u. a. für die Teilnahme der Professorinnen und Professoren an Fachtagungen genutzt. Die eingenommenen Drittmittel beliefen sich im Jahr 2017 auf rund 41 Tsd. Euro und bestanden vornehmlich aus Mitteln zur Auftragsforschung sowie einem nicht näher bezifferten Zuschuss zum Aufbau des zwischenzeitlich eingeführten Studiengangs „Kindheitspädagogik“ durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin. Hinzu kamen 77 Tsd. Euro für die durch die Betreiberin finanzierte Stiftungsprofessur.

Die Hochschule verfügt über angemietete und barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten im Umfang von ca. 1.080 qm in Berlin-Oberschöneweide. Dazu gehören u. a. acht Seminarräume, vier Büroräume, ein Audimax, zwei Pausen- und Aufenthaltsräume und die Bibliothek. Einer der Büroräume dient den Professorinnen und Professoren als Gemeinschaftsbüro. Ab dem Wintersemester 2019/20 werden die Räumlichkeiten der HSAP um einen Büroraum erweitert, wodurch zwei weitere Arbeitsplätze für die Professorenschaft hinzukommen. Weitere nutzbare Räumlichkeiten befinden sich in der Geschäftsstelle der Trägerin und Betreiberin in Berlin-Mitte, darunter eine Lernwerkstatt und ein weiterer Konferenz- bzw. Seminarraum. Die Mensa der Hochschule für Technik und Wirtschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe der HSAP und kann aufgrund der Mitgliedschaft der Hochschule im Berliner Studierendenwerk mitgenutzt werden.

Die HSAP verfügt über eine Präsenzbibliothek mit einem Bestand von rund 2.300 Fachbüchern und verschiedenen abonnierten Fachzeitschriften. Die HSAP erwägt die teilweise oder vollständige Umstellung ihrer Präsenz- auf eine digitale Bibliothek. Sie wird dabei eigenen Angaben zufolge durch eine hochschulintern gebildete Bibliothekskommission fachlich begleitet. Gegenwärtig stellt die Hochschule ihren Studierenden und Beschäftigten keinen Zugang zu digitalen Literaturangeboten zur Verfügung; eine bibliothekarische Fachkraft wird nicht beschäftigt. Für künftige Bestandserweiterungen veranschlagt die Hochschule jährlich zwischen 10 und 20 Tsd. Euro. Die fachlich einschlägige Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen steht den Studierenden auf der Grundlage einer informellen Absprache zur Verfügung. Eine Möglichkeit des ortsunabhängigen Zugriffs auf das digitale Literaturangebot dieser oder anderer Bibliotheken besteht nicht.

Die Erlöse und Erträge der Hochschule lagen im Jahr 2018 bei insgesamt rund 762 Tsd. Euro und bestanden zu rund 56 % aus Studienentgelten. Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 233 Tsd. Euro im Jahr 2018 gehörten auch Zuwendungen vonseiten der Betreiberin; unter Letztere fielen Mittel zur

12 Finanzierung der Stiftungsprofessur in Höhe von 77 Tsd. Euro und ein nicht näher bezifferter Zuschuss zur Fehlbedarfsfinanzierung.

B. Akkreditierungs- entscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens geprüft, ob die Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Kriterien erfüllt. Diese Prüfung stützt sich im Wesentlichen auf die durch die Arbeitsgruppe erfolgte Bewertung der in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen sowie der dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen. Grundlagen dieser Prüfung sind der institutionelle Anspruch und die spezifischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Die Prüfung hat ergeben, dass die HSAP den Anforderungen des Wissenschaftsrats an eine Hochschule nur unter der Voraussetzung entspricht, dass die erheblichen Defizite in der personellen Ausstattung im Bereich des hauptberuflichen professoralen sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals fristgerecht behoben werden. Er spricht somit eine Akkreditierung aus, die jedoch erst nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen wirksam wird.

Die grundlegende Idee der HSAP, mit dualen und berufsbegleitenden Bachelorangeboten einen Beitrag zur Professionalisierung der sozialpädagogischen Arbeit in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten, wird begrüßt. Der Studiengang „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule“ bedient zudem einen speziell im Land Berlin bestehenden Bedarf an sozialpädagogisch geschultem Personal im Bereich der Ganztagsbetreuung. |⁶ Mit ihrem berufsbegleitenden Studienangebot leistet die Hochschule prinzipiell einen Beitrag zur hochschulischen Weiterbildung und trägt damit zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. |⁷ Mit Blick auf ihre fachliche Orientierung in Forschung und Lehre und die zahlreichen Praxiskooperationen hat die HSAP insgesamt ein überzeugendes Profil entwickelt. Gleichwohl konnte sie ihre Studierendenzahlen nicht im geplanten Umfang steigern und verfehlte ihr im

|⁶ Vgl. SchulG Berlin § 19 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1.

|⁷ Allerdings hat sich das berufsbegleitende Studienangebot mit nur sechs Studierenden (Stand: WS 2018/19) bislang nicht am Markt etabliert.

Rahmen der Konzeptprüfung gestecktes Ziel, einen Aufwuchs auf 318 Studierende bis zum Jahr 2017 zu erreichen, weit.

Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten von Betreiberin bzw. Trägergesellschaft einerseits und Hochschule andererseits ist zu weiten Teilen ausgewogen gestaltet. Die Organisationsstrukturen gestatten den Hochschulmitgliedern prinzipiell eine adäquate Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung. Die akademischen Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen erscheinen jedoch nicht in allen Hinsichten angemessen: So sind die Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats gemäß § 7 Abs. 5 auf die Gegenstandsbereiche Lehre und Forschung beschränkt und dem Senat fehlt ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten. Zudem entstand während des Ortsbesuchs der Eindruck, dass der Senat seine Rolle als zentrales Selbstverwaltungsorgan nicht in hinreichendem Maß ausschöpft und die Berichtspflichten der Hochschulleitung nicht ausreichend einfordert.

Die Hochschule hat in den vergangenen Jahren geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Bereichen Lehre, duales Studium und Forschung eingeführt. Ungewöhnlich ist, dass die für die Qualitätssicherung zuständige Stelle bei der Betreiberin und nicht an der Hochschule selbst angesiedelt ist.

Die HSAP hat ihr Ziel, im Jahr 2017 hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 6,0 VZÄ (exklusive 2,0 VZÄ für die Hochschulleitung) zu beschäftigen, klar verfehlt. Auch gegenwärtig verfügt sie mit einer personellen Ausstattung im Bereich der hauptberuflichen Professorenschaft im Umfang von 4,55 VZÄ (zuzüglich 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung) nicht über die Mindestausstattung von 6,0 VZÄ (exklusive Hochschulleitung), die Hochschulen mit Bachelorangeboten nach den Anforderungen des Wissenschaftsrats mindestens vorhalten müssen. Auch der für das Wintersemester 2019/20 geplante Aufwuchs auf 5,55 VZÄ (exklusive Hochschulleitung) reicht nicht aus, um diese Mindestanforderung zu erfüllen. Hinzu kommt, dass die weitere Finanzierung einer bereits bestehenden Stiftungsprofessur (1,0 VZÄ) nach Ablauf des Jahres 2019 bislang ungeklärt ist. Die unterkritische Personalausstattung im Bereich der hauptberuflichen Professorenschaft ist auch insofern problematisch, als die HSAP ihr Studienangebot ab dem Wintersemester 2019/20 um ein bis zwei Bachelorstudiengänge erweitern möchte. Die zu geringe Personalausstattung hat auch dazu geführt, dass die einzelnen Professorinnen und Professoren neben ihrer Lehrtätigkeit in erheblichem Umfang mit Aufgaben der Hochschul- bzw. Studiengangsentwicklung sowie sonstigen Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung betraut waren und ihnen entsprechend wenig Zeit für die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsvorhaben blieb. Auch in der Personalkategorie des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals ist die HSAP insbesondere mit Blick auf das breit gefächerte Aufgabenspektrum dieser Statusgruppe mit Stellen im Umfang von 1,5 VZÄ (Stand:

August 2019) knapp ausgestattet. Die personelle Ausstattung in der Verwaltung ist mit einem Stellenumfang im Umfang von 2,3 VZÄ deutlich zu gering, um die Professorenschaft wirkungsvoll von Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben zu entlasten.

Die Hochschule hat im akademischen Jahr 2018 eine professorale Lehrabdeckungsquote von mindestens 50 % in allen Studiengängen erreicht. Die Jahreslehrverpflichtung ist mit 540 akademischen Stunden pro Jahr angemessen; adäquate Lehrdeputatsreduktionen für die Übernahme von Ämtern und Leitungsfunktionen in der akademischen Selbstverwaltung werden gewährt.

Die in einer Berufsordnung geregelten Berufungsverfahren sind weitgehend wissenschaftsgeleitet und transparent. Der Umstand, dass die Kanzlerin bzw. der Kanzler qua Amt Mitglied in den Berufungskommissionen ist, ist jedoch nicht hinnehmbar. Des Weiteren vermag die in § 2 Abs. 2 der Berufsordnung festgeschriebene Regelung, dass die insgesamt vier professoralen Mitglieder der Berufungskommission gleichzeitig auch Mitglieder des Akademischen Senats sein müssen, eine fachlich kompetente Bewerberauswahl nicht in allen Fällen sicherzustellen.

Die fachlichen Kernbereiche der drei akkreditierten Bachelorstudiengänge fügen sich ebenso wie die geplanten Studiengänge weitgehend stimmig in das inhaltliche Gesamtprofil der Hochschule ein. Die systematische Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxiseinrichtung gelingt gut; die persönliche Betreuung an der HSAP wird von den Studierenden geschätzt.

Problematisch ist, dass an der Hochschule weder die personellen noch die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des *e-learning* bzw. *e-teaching* vorliegen, die zur Einführung eines Onlinestudiengangs vonnöten wären. |⁸ Besonders kritisch sieht die Arbeitsgruppe, dass in dem Kooperationsvertrag, der der Einführung des geplanten Onlinestudiengangs zugrunde liegt, Letztentscheidungsrechte in akademischen Belangen an den nicht-hochschulischen Kooperationspartner, die Paritätische Akademie Berlin, abgetreten werden. |⁹

Die an der HSAP erbrachten Forschungsleistungen fallen insgesamt gering aus und müssen gesteigert werden. Dies schlägt sich vor allem in den bislang auf nur wenige Auftrag- und Drittmittelgeber begrenzten empirischen Forschungsprojekten und deren Charakter als vornehmlich einrichtungsbezogene Evaluationen nieder. Zudem sind aus diesen Forschungsprojekten nur gering

|⁸ Während des Ortsbesuchs hat die Hochschule angegeben, dass die didaktischen Kompetenzen wie auch die nötigen technischen Voraussetzungen in ausreichendem Umfang durch die Paritätische Akademie Berlin bereitgestellt werden, was im Rahmen dieser Akkreditierung nicht geprüft werden konnte.

|⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu *studiengangbezogenen Kooperationen*: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle, Köln 2017.

ausfallende Publikationsleistungen erkennbar. Kompetitive und wissenschaftlich einschlägige Forschungsmittel konnte die Hochschule bislang nicht einwerben; erste Bemühungen zur Einwerbung derartiger Drittmittel wurden jedoch unternommen. Mit der Gründung des Instituts für angewandte pädagogische Forschung (IAPF) und der Einrichtung der Stelle einer Forschungsreferentin bzw. eines Forschungsreferenten (0,5 VZÄ) hat die Hochschule erste Schritte zur Verbesserung ihrer Forschungsrahmenbedingungen eingeleitet. Es wird begrüßt, dass nach erfolgreicher Einwerbung von Drittmitteln forschungsbezogene Deputatsermächtigungen nach individueller Abstimmung mit dem Präsidium gewährt werden können. Allerdings fehlt bislang eine verbindliche und transparente Regelung zu deren Vergabe. Das Sachkostenbudget im Bereich der Forschung fällt mit jährlich 5 Tsd. Euro zu gering aus. Wenn die HSAP den bereits beschrittenen Weg der Verbesserung der Forschungsrahmenbedingungen weitergeht und die Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung auf einen größeren Personenkreis verteilt, sollte es der Professorenschaft künftig jedoch möglich sein, ihr Forschungspotenzial zu entfalten. Dass dieses vorliegt, zeigt sich insbesondere mit Blick auf verschiedene Antragsinitiativen und die erbrachten Publikationsleistungen der Neuberufenen, die teils auf der Basis ihrer vorausgegangenen akademischen Tätigkeiten und Qualifikationsphasen erfolgen und eine Fundierung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Sozial- und Kindheitspädagogik sowie in fachlich bedeutsamen Fragestellungen im Theorie-Praxis-Transfer Sozialer Arbeit erkennen lassen.

Die HSAP verfügt über moderne und technisch gut ausgestattete Seminar- und Aufenthaltsräume in einem der bestehenden Studierendenzahl angemessenen Umfang und in ausreichender Größe. Allerdings ist die räumliche Ausstattung insbesondere mit Blick auf das professorale Personal zu knapp bemessen und die Präsenzbibliothek unterausgestattet. Aufgrund des zuletzt genannten Umstands erscheint es besonders misslich, dass die HSAP nicht über eine bibliothekarische Fachkraft verfügt. Durch eine informelle Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin wird gleichwohl insgesamt eine ausreichende Literaturversorgung erreicht. Ein ortsunabhängiger Zugang zu einem digitalen Literaturangebot besteht trotz des geplanten Onlinestudiengangs nicht.

Die HSAP geht für die Jahre 2019 bis 2021 von einer günstigen finanziellen Entwicklung aus. Grundlage für ihre Annahme sind eine optimistische Einschätzung der Entwicklung der Erlöse durch Studienentgelte sowie die Erwartung einer erheblichen Steigerung der „sonstigen betrieblichen Erträge“ im gleichen Zeitraum. Die Betreiberin hat für die Annahme einer überproportionalen Steigerung des zuletzt genannten Postens keine Gründe angeführt; im Jahr 2018 fiel unter diesen Ertragsposten allerdings auch ein nicht näher bezifferter Zuschuss der Betreiberin zur Fehlbedarfsfinanzierung der Hochschule.

Die Defizite in der personellen Ausstattung auf der Ebene des hauptberuflichen professoralen und des nichtwissenschaftlichen Personals sind so gravierend, dass der Wissenschaftsrat die Wirksamkeit seines Akkreditierungsvotums an die Erfüllung folgender Voraussetzungen knüpft:

- _ Die HSAP muss die personelle Ausstattung im Bereich des hauptberuflichen professoralen Personals auf mindestens 6,0 VZÄ (*exklusive* der 1,25 VZÄ, die gegenwärtig für die Hochschulleitung vorgesehen sind) erhöhen.
- _ Der bestehende Stellenumfang im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals (in VZÄ) muss mindestens verdoppelt werden; zu diesem erweiterten Personalbestand muss auch eine bibliothekarische Fachkraft gehören.
- _ Die Betreiberin muss eine Finanzplanung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Stellen im Bereich des professoralen und nichtwissenschaftlichen Personals dauerhaft finanziell abgesichert sind.

Die Akkreditierung ist ferner mit folgenden Auflagen verbunden:

- _ Die HSAP muss ihre Grund- und ihre Berufsordnungen in folgenden Punkten ändern:
 - _ Das Mitwirkungsrecht des Senats an Änderungen der Grundordnung darf nicht auf bestimmte Gegenstandsbereiche beschränkt werden. Ferner muss dem Senat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zugestanden werden.
 - _ Die Kanzlerin bzw. der Kanzler darf kein Mitglied in den Berufungskommissionen sein.
- _ Kommt es zur Einführung der geplanten Bachelorstudiengänge, muss die Abdeckung aller Kernbereiche des Lehrangebots durch fachlich einschlägige Vertreterinnen und Vertreter in der hauptberuflichen Professorenschaft gewährleistet werden. Ein entsprechender Stellenaufwuchs über den nötigen akademischen Kern hinaus im Bereich der hauptberuflichen Professorenschaft muss in diesem Fall erfolgen.
- _ Der dem geplanten Onlinestudiengang zugrundeliegende Kooperationsvertrag mit der nicht-hochschulischen Paritätischen Akademie Berlin muss abgeändert werden; der Vertrag muss so beschaffen sein, dass er den Verbleib der Letztentscheidungsrechte bei der HSAP in allen akademischen Belangen ausdrücklich sicherstellt. |¹⁰ Mit Blick auf den geplanten Studiengang muss zudem sichergestellt werden, dass die nötigen didaktischen Kompetenzen im Bereich *e-learning* bzw. *e-teaching* an der HSAP vorgehalten werden.

| ¹⁰ Vgl. ebd.

- _ Die Einführung von Masterprogrammen muss bis zur Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat unterlassen werden, da die dazu nötigen Voraussetzungen im Bereich der professoralen Personalausstattung und der Forschung an der Hochschule nicht gegeben sind.
- _ Die HSAP muss ihre Forschungsleistungen weiter steigern.
- _ Mit der Einführung des geplanten Onlinestudiengangs muss die Schaffung eines digitalen Zugangs zu einem angemessenen Bestand an *E-Books* und wissenschaftlichen Artikeln einhergehen. Die Erweiterung des Studienangebots muss zudem eine thematische und disziplinäre Verbreiterung des Literaturbestands nach sich ziehen. Damit dies gelingt, muss das geplante jährliche Bibliotheksbudget deutlich erhöht werden.

Der Wissenschaftsrat spricht darüber hinaus folgende für die weitere Entwicklung der HSAP zentralen Empfehlungen aus:

- _ Dem Senat wird nahegelegt, die ihm offenstehenden Gestaltungsmöglichkeiten stärker zu nutzen und die Berichtspflichten der Hochschulleitung konsequent einzufordern.
- _ Eine Erweiterung des Personalbestands im Bereich des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sollte mindestens in dem geplanten Umfang erfolgen.
- _ Die Forschungsrahmenbedingungen sollten weiter verbessert und die Einführung weiterer finanzieller und struktureller Forschungsanreize geprüft werden. Dazu sollte auch eine verbindliche Regelung der forschungsbezogenen Deputatsermäßigungen gehören.
- _ Die HSAP sollte nachhaltig sicherstellen, dass allen Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Der Wissenschaftsrat macht sich darüber hinaus die im Bewertungsbericht enthaltenen Einschätzungen der Arbeitsgruppe in vollem Umfang zu eigen.

Der Wissenschaftsrat spricht eine Akkreditierung bis Oktober 2022 aus, die erst dann wirksam wird, wenn die vorstehenden Voraussetzungen zur Verbesserung der personellen Ausstattung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung erfüllt wurden. Dies bedarf der Bestätigung des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrats. Die Auflagen, die den geplanten Onlinestudiengang betreffen, müssen vor der Einführung des Studiengangs erfüllt werden; sollte die Einführung des Studiengangs bereits vor der Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung erfolgt sein, sind die nötigen Auflagen umgehend zu erfüllen. Die Auflagen zur Grund- und Berufsordnung sowie die sonstigen Auflagen, die die geplanten Studiengänge betreffen, müssen innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Der gegebenenfalls über den akademischen Kern hinaus nötige personelle Aufwuchs an hauptberuflichem professoralen Personal muss parallel mit dem Start der neu-

en Studiengänge erfolgen. Die Erfüllung der Auflage zur Steigerung der Forschungsleistungen wird – ebenso wie der Umgang der Hochschule mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrats – im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens gesondert geprüft. Das Land Berlin wird gebeten, den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats rechtzeitig über die Maßnahmen der HSAP zur Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen zu unterrichten.

Anlage: Bewertungsbericht
zur Akkreditierung der Hochschule für angewandte
Pädagogik, Berlin

2019

Drs. 7914-19
Köln 05.09.2019

Bewertungsbericht	25
I. Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	26
I.1 Ausgangslage	26
I.2 Bewertung	27
II. Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	29
II.1 Ausgangslage	29
II.2 Bewertung	32
III. Personal	34
III.1 Ausgangslage	34
III.2 Bewertung	37
IV. Studium und Lehre	40
IV.1 Ausgangslage	40
IV.2 Bewertung	46
V. Forschung	49
V.1 Ausgangslage	49
V.2 Bewertung	50
VI. Räumliche und sächliche Ausstattung	52
VI.1 Ausgangslage	52
VI.2 Bewertung	53
VII. Finanzierung	54
VII.1 Ausgangslage	54
VII.2 Bewertung	56
Anhang	57

Bewertungsbericht

Die Hochschule für angewandte Pädagogik (kurz: HSAP) wurde im Jahr 2013 am Standort Berlin gegründet und ist seither als anwendungsorientierte Hochschule befristet staatlich anerkannt. Den Studierenden werden duale und berufsbegleitende Studiengänge in den Bereichen Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik angeboten (Stand: WS 2018/19). Im Wintersemester 2018/19 waren insgesamt 183 Studierende in drei Bachelorstudiengängen an der HSAP eingeschrieben.

Die Hochschule hat im Jahr 2013 ein Konzeptprüfungsverfahren des Wissenschaftsrats erfolgreich durchlaufen. Der Akkreditierungsausschuss hat sein positives Votum mit der Erfüllung von Auflagen und einer Voraussetzung verbunden. Die Voraussetzung lautete wie folgt:

_ In der Satzung muss eine Übergangsregelung verankert werden, die funktionsfähige akademische Gremien wie Senat, Berufungskommission und Prüfungsausschuss auch in den ersten Jahren des Aufbaus bei geringerem Personalbestand hochschuladäquat sicherstellt. Auch für die Erstberufungen an die HaP |¹¹ müssen wissenschaftsgeleitete Berufungsverfahren stattfinden. Zu Beginn muss daher in der Grundordnung festgelegt sein, dass eine aus externen Gutachterinnen und Gutachtern zusammengesetzte Berufungskommission diese Erstberufungen vornimmt. Aus der Regelung muss auch hervorgehen, wann diese Übergangsphase endet.

Ferner war dieses Votum mit zwei Auflagen verbunden:

_ Unbedingt muss sichergestellt sein, dass ein Abschluss im grundständigen Studiengang an der HaP i. Gr. zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter / Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge führt.

_ Die Hochschule darf erst dann Masterstudiengänge anbieten, wenn die vom Wissenschaftsrat formulierten Voraussetzungen erfüllt sind. |¹²

|¹¹ Im Konzeptprüfungsverfahren lautete das Kürzel für die Hochschule für angewandte Pädagogik noch „HaP“ statt „HSAP“.

|¹² Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 131 f.

Der Akkreditierungsausschuss sprach überdies verschiedene Empfehlungen aus. Hochschulangaben zufolge wurden alle Voraussetzungen und Auflagen erfüllt und das Land Berlin darüber in Kenntnis gesetzt.

I. INSTITUTIONELLER ANSPRUCH, PROFIL UND ENTWICKLUNGSZIELE

I.1 Ausgangslage

Die Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) möchte mit ihren Studienangeboten einen wirksamen Beitrag zur Professionalisierung der sozialpädagogischen Arbeit in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe leisten. In den dual bzw. berufsbegleitend angebotenen Bachelorstudiengängen in den Bereichen Sozial- und Kindheitspädagogik wird die Berufspraxis Hochschulangaben zufolge umfangreich in das Studium eingebunden und die Entwicklung von berufsbildadäquaten Handlungskompetenzen in den Mittelpunkt gestellt. Lehre und Forschung sind dementsprechend praxisintegrierend bzw. praxisorientiert ausgerichtet. Die HSAP gibt an, dass die Studiengänge mit der Schwerpunktsetzung in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen bislang einmalig in Deutschland sind. Im Land Berlin besteht überdies ein spezieller Bedarf an sozialpädagogisch geschultem Personal im Bereich der Ganztagsbetreuung. |¹³

In den kommenden Jahren sind weitere Schwerpunktsetzungen und Studiengänge auf Bachelorniveau im sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Bereich geplant. Mittelfristig erwägt die Hochschule die Einführung mindestens eines Masterstudiengangs (vgl. Kapitel IV.1).

Die HSAP richtet sich mit ihren Studienangeboten an Abiturientinnen und Abiturienten sowie Berufswechselnde mit Hochschulzugangsberechtigung, die Interesse an sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. Mit dem berufsbegleitenden Studienformat bietet sie ein Weiterbildungsstudium an, das sich insbesondere an staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher richtet, die ihr Fachwissen erweitern möchten und Führungsaufgaben übernommen haben bzw. dies anstreben.

Kooperationspartner im Bereich der dualen Praxispartner sind überwiegend freie Träger der Jugendhilfe. Dabei steht die Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH, die auch Betreiberin der HSAP ist, als zentraler Praxispartner zur Verfügung.

|¹³ Gemäß Schulgesetz Berlin (SchulG Berlin) müssen Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 die Form von Ganztagschulen haben. Ganztagschulen sind im Land Berlin dazu angehalten, Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept zu verbinden (SchulG Berlin § 19 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1).

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs wird dieses gegenwärtig überarbeitet. Die Implementierung der Ziele sowie die Umsetzung der im Konzept festgehaltenen Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Lehre. Es gibt außerdem eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die HSAP ist nach eigenen Angaben seit 2018 als familiengerechte Hochschule zertifiziert. In ihrem Leitbild hebt die Hochschule die Förderung der Inklusion als eines ihrer Ziele hervor. Laut Grundordnung muss eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Studierende mit Behinderung bzw. eine Inklusionsbeauftragte oder ein Inklusionsbeauftragter bestellt werden.

Die zentralen strategischen Entwicklungsziele sieht die HSAP in der Ausweitung ihres Studienangebots, der Steigerung der Studierendenzahlen, dem Ausbau des Personalbestands, der Gewinnung weiterer Praxispartner, dem Ausbau der bereits gegenwärtig bestehenden Fort- und Weiterbildungsangebote, der Erweiterung der internationalen Kooperationen sowie einer Steigerung der Forschungsleistungen und Drittmitteleinnahmen.

1.2 Bewertung

Es wird gewürdigt, dass die Hochschule mit ihrem Studienangebot zur Akademisierung von Berufsfeldern im Bereich der Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen beiträgt. Mit ihrem berufsbegleitenden Studienangebot und den angebotenen Fort- und Weiterbildungskursen leistet die HSAP außerdem einen Beitrag zum Ausbau der hochschulischen Weiterbildung in diesem Themenfeld (vgl. Kapitel IV). |¹⁴ Das berufsbegleitende Bachelorangebot trägt zudem insofern zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei, als es sich gezielt an berufstätige Personen mit einem Berufsabschluss im sozialen bzw. pädagogischen Bereich richtet und diesen die Möglichkeit bietet, einen akademischen Abschluss zu erlangen.

Mit Blick auf ihre fachliche Orientierung in Forschung und Lehre und ihre zahlreichen Praxiskooperationen hat die HSAP ein nachvollziehbares Profil entwickelt, gleichwohl sind die Studierendenzahlen weit hinter der von der Hochschule prognostizierten Entwicklung zurückgeblieben. Die Gegenstands-

| ¹⁴ Der Wissenschaftsrat unterscheidet in seiner Systematik hochschulischer Weiterbildung zwei Perspektiven: grundständige und konsekutive Studienangebote mit besonderem Durchführungsformat (berufsbegleitend, Fern- oder Teilzeitstudium), die von Studierenden im Sinn einer Weiterbildung genutzt werden, und weiterbildende Studienangebote, die von den Hochschulen formal als Weiterbildungsangebote konzipiert und ausgewiesen werden (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 75 15-19), Berlin Januar 2019, S. 41).

bereiche der bestehenden und geplanten Studienangebote und Forschungsaktivitäten sind thematisch durchgängig in den Bereichen Sozial- und Kindheitspädagogik angesiedelt und fügen sich stimmig in das Profil der Hochschule ein. Der im Leitbild festgehaltene Anspruch des Anwendungsbezugs wird in der Lehre angestrebt und die systematische Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxiseinrichtung ist in den dualen Studienformaten gut gelungen. Erste Projekte in der Auftragsforschung zeigen, dass die HSAP sich bemüht, ihren Anspruch des Praxisbezugs auch in der Forschung umzusetzen.

Die Entwicklungsziele der Hochschule erscheinen prinzipiell für eine Hochschule dieser Größenordnung angemessen und stehen sowohl mit dem institutionellen Anspruch als auch mit dem Profil der Hochschule in Einklang. Allerdings bereitete der Hochschule die Umsetzung ihrer Ziele in der Vergangenheit erhebliche Probleme: So wurde weder der intendierte personelle Aufwuchs noch die angestrebte Steigerung der Studierendenzahlen erreicht. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die HSAP bemüht ist, ihre Studierendenzahlen zu erhöhen und zu diesem Zweck u. a. den Ausbau ihres Studienangebots anstrebt. Ein solcher Ausbau müsste allerdings von einem Aufwuchs an hauptberuflichem professoralen Personal begleitet werden (vgl. Kapitel III.2). Denn die HSAP ist insbesondere im Bereich des hauptberuflichen professoralen Personals seit Jahren unterausgestattet und wird selbst dem institutionellen Anspruch einer Hochschule mit nur wenigen Bachelorangeboten nicht gerecht (vgl. Kapitel III). Des Weiteren fallen die an der HSAP insgesamt erbrachten Forschungsleistungen für eine Hochschule zu gering aus (vgl. Kapitel V).

Die HSAP verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit; die personellen Verantwortlichkeiten für dessen Implementierung, Weiterentwicklung und Umsetzung wurden klar zugeteilt. Bislang weist das Konzept allerdings einen eher skizzenhaften Charakter auf. Die Hochschule sollte die bereits angekündigte Überarbeitung des Konzepts deshalb dazu nutzen, die festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen zu konkretisieren und deren Umsetzung im Anschluss entsprechend voranzutreiben. Es wird gewürdigt, dass die Hochschule das Amt einer bzw. eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. einer oder eines Inklusionsbeauftragten geschaffen hat. Während des Ortsbesuchs zeigte sich jedoch, dass das Amt hochschulöffentlich noch nicht hinreichend bekannt ist. Eine größere Sichtbarkeit dieses Amtes stünde dann auch im Einklang mit dem Leitbild der Hochschule, in welchem die Beförderung der Inklusion als eines ihrer herausragenden Profilvermerkmale hervorgehoben wird.

Ihre Internationalisierung muss die Hochschule – wie beabsichtigt – weiter vorantreiben. Bislang hat sie in diesem Bereich nur wenige Anstrengungen unternommen (vgl. Kapitel IV).

II.1 Ausgangslage

Trägergesellschaft der HSAP ist die Hochschule für angewandte Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH. Alleinige Gesellschafterin und Betreiberin ist die Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH. Dabei handelt es sich um einen freien Träger der Jugendhilfe, der in Berlin als pädagogischer Dienstleister im Bereich Jugendhilfe und Schule tätig ist. Der Geschäftsführer der Träger- und der Betreibergesellschaft ist zugleich Kanzler der HSAP und einer der sechs Gesellschafter der Betreibergesellschaft. Die Trägergesellschaft sichert der Hochschule und ihren Mitgliedern in § 4 Abs. 4 der Grundordnung die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung zu.

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, die Präsidentin bzw. der Präsident und der Akademische Senat. Dem Präsidium gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler an. Zentrale Aufgaben des Präsidiums sind die Vorbereitung der Organ- und Gremienbeschlüsse, die operative Steuerung der Hochschule sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zu ihrer Weiterentwicklung. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Sie bzw. er legt außerdem die Aufgabenbereiche des Präsidiums fest. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Hochschule und ist für den geordneten Hochschulbetrieb zuständig. Sie bzw. er wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren vom Senat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten. Der Wahlvorschlag dafür wird von einem mit je drei Mitgliedern des Senats und der Trägergesellschaft besetzten Personalausschuss erstellt. Die Bestimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erfolgt im Personalausschuss mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen, wobei mindestens je zwei Personen des Senats und der Trägergesellschaft zustimmen müssen. Sofern ein dritter Wahlgang nötig sein sollte, reicht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Kann sich der Personalausschuss auch dann nicht einigen, wird eine neue Kandidatin bzw. ein neuer Kandidat zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Senat erfolgen.

Der Akademische Senat wählt bis zu zwei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten. Diese müssen aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren stammen und benötigen für ihre Kandidatur die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Senat. Anschließend werden sie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt

zwei Jahre, endet jedoch immer mit der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl erfordert den Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Senat erfolgen. Derzeit verfügt die HSAP über eine Vizepräsidentin für Lehre, deren Aufgabenbereiche auch den Studienbetrieb, die Qualitätssicherung und die wissenschaftliche Weiterbildung umfassen, sowie einen Vizepräsidenten für Forschung, der zusätzlich für die Bereiche Transfer und Internationales zuständig ist.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird auf Vorschlag der Trägergesellschaft im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt. Sie bzw. er verfügt sowohl im Präsidium als auch im Senat über ein Rede- und Antragsrecht innerhalb ihrer bzw. seiner Aufgabenbereiche. Zentrale Aufgaben sind die Unterstützung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei der Aufgabenwahrnehmung sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung, einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Weiterhin überwacht die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Umsetzung des Wirtschaftsplans und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals. Sie bzw. er kann zugleich Geschäftsführerin bzw. -führer der Trägergesellschaft sein; eine Personalunion zwischen Geschäftsführerin bzw. -führer der Trägergesellschaft und Hochschulpräsidentin bzw. -präsident wird qua Grundordnung ausgeschlossen.

Der Akademische Senat ist das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Ihm gehören stimmberechtigt fünf Professorinnen und Professoren (einschließlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten), zwei Studierende und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals bzw. der Lehrbeauftragten an. Hinzu kommt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler hat gemäß § 6 Abs. 6 ein Rede- und Antragsrecht im Senat. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der Angehörigen der anderen Statusgruppen wird in der Grundordnung nicht geregelt. Derzeit sind aufgrund der geringen Anzahl hauptberuflicher Professorinnen und Professoren auch die Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten stimmberechtigte Mitglieder des Senats.

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Neben der Kanzlerin bzw. dem Kanzler verfügen auch die Vorsitzenden der vom Senat eingesetzten Kommissionen über ein Rede- und Antragsrecht im Senat. Auf Beschluss des Senats, der der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, können diese Personen von Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, um ohne sie beraten und Beschlüsse fassen zu können. Der Ausschluss ist zu begründen.

Zentrale Aufgaben des Akademischen Senats sind die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Vorschläge zur Grundordnung und ihrer Änderung an die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft, die Zustimmung zu den Änderungen der Grundordnung in den Bereichen Forschung und Lehre, der Erlass der Hochschulsatzungen, die Mitwirkung an Berufungsverfahren gemäß Berufsordnung, die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten, die Beschlussfassung zu Hochschulentwicklungsplänen sowie die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und dem wirtschaftlichen Hochschulentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft und zum Bericht zur Qualität von Lehre, Studium und Forschung („Qualitätsbericht“). Der Senat trifft außerdem grundsätzliche Entscheidungen im Bereich Forschung und ist für die Bereiche Internationalisierung, wissenschaftliche Weiterbildung und Qualitätssicherung auf konzeptioneller Ebene zuständig.

Für die angebotenen Studiengänge werden Studiengangsleitungen eingesetzt. Diese werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren vom Akademischen Senat vorgeschlagen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.

Ein wissenschaftlicher Beirat soll die Hochschule in Fragen ihrer strukturellen wissenschaftlichen Entwicklung in den Bereichen Forschung und Lehre beraten, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen aktiv fördern und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorschlagen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs hochschulexternen Mitgliedern. Diese werden vom Senat für fünf Jahre gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident, der Senat und das Präsidium haben für je ein Drittel der Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

Als weiteres Gremium unterstützt ein Kuratorium die Hochschule in ihrer Entwicklung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partnerinnen und Partnern in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft her. Es berät die Hochschule und gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur, Politik, Wissenschaft und Medien an, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sind. Das Präsidium und der Senat können der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die Berufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführung der Trägergesellschaft nehmen beratend und antragsberechtigt an den Sitzungen teil.

An der Hochschule gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten, die bzw. der auch die nach Landesrecht geltenden Auf-

gaben und Befugnisse einer bzw. eines Frauenbeauftragten wahrnimmt. Sie bzw. er untersteht der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

Die HSAP hat in den vergangenen Jahren ein Qualitätsmanagementsystem in den Bereichen Lehre und Forschung aufgebaut (vgl. Kapitel IV und V). Zusätzlich hat die Betreiberin der Hochschule, die tjfbg, eine Stelle zur Qualitätssicherung der Ausbildung am Lernort Praxiseinrichtung geschaffen. |¹⁵ Für das Qualitätsmanagement in den Bereichen Verwaltung und Administration wurden Prozesse und Arbeitsabläufe „definiert“.

II.2 Bewertung

Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten von Betreiberin bzw. Trägergesellschaft einerseits und Hochschule andererseits gestaltet sich zu weiten Teilen ausgewogen. Die Organisationsstrukturen gestatten der Hochschule prinzipiell eine adäquate Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Verwaltung. Die Leitungsstrukturen wie auch die Strukturen der akademischen Selbstverwaltung erscheinen dagegen in verschiedener Hinsicht nicht angemessen.

Die dem Senat in akademischen Angelegenheiten zugestandene Mitwirkungskompetenz erscheint in Teilen angemessen; die professorale Mehrheit im Senat wird unter Einschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulleitung gewährleistet. Dass dem Senat – wie es gegenwärtig der Fall ist – drei Mitglieder der Hochschulleitung angehören und damit deren Stimmenanzahl die der sonstigen professoralen Senatsmitglieder überwiegt, ist allerdings nicht hinnehmbar. Die mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung gelangen unter maßgeblicher Mitwirkung des Senats in ihre Ämter.

Nicht hinreichend sind die Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats bei Änderungen der Grundordnung. Er muss diese, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Betreiberin, mit Blick auf alle Gegenstandsbereiche – und nicht bloß für die Bereiche Lehre und Forschung – beschließen können und auch diesbezüglich ein Initiativrecht erhalten. Auch sollten die Kompetenzen des Senats in der Grundordnung klarer geregelt werden. |¹⁶ Sehr kritisch sieht die Arbeitsgruppe, dass die studiengangsbezogene Kompetenz des Senats, etwa mit Blick auf curriculare Änderungen in Studiengängen, durch den Kooperationsvertrag

| ¹⁵ Die Stelle ist nicht an der Hochschule angesiedelt und wird dementsprechend nicht in den Übersichten im Anhang angeführt.

| ¹⁶ So wird dem Senat beispielsweise die Zuständigkeit für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zugeschrieben. Es bleibt aber unklar, auf welche Weise der Senat seine dahingehende Zuständigkeit ausüben kann: ob er beispielsweise die Einrichtung neuer Studiengänge zu beschließen oder dazu nur Stellung zu beziehen hat.

zur Einführung des Onlinestudiengangs „Soziale Arbeit“ in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt wird (vgl. Kapitel IV.2). |¹⁷ Darüber hinaus muss dem Senat künftig qua Grundordnung das Recht zugestanden werden, eine Abwahl der Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten auch vorzuschlagen. Die Hochschule sollte zudem mit Blick auf ihr Ziel, die Gleichstellung zu fördern, die Mitgliedschaft der oder des Frauenbeauftragten im Senat prüfen.

Eine Ergänzung muss die Grundordnung dahingehend erfahren, als in ihr künftig die Amtszeiten aller Senatsmitglieder festgeschrieben sein müssen; bislang ist dies nur für die studentische Vertreterin bzw. den studentischen Vertreter geschehen. Auch ist in der Grundordnung der Status der Kanzlerin bzw. des Kanzlers im Senat nicht eindeutig geklärt. Aufgrund des ihr bzw. ihm zugestandenen Rede- und Antragsrechts muss ein ständiger Gaststatus angenommen werden. |¹⁸ Da der Kanzler gegenwärtig in Personalunion auch ein Vertreter der Betreiberin bzw. der Trägerin ist, sollte auch ohne vorangehende Begründung auf Antrag der Senatsmitglieder jederzeit dessen Ausschluss von Senatssitzungen bewirkt werden können.

Während des Ortsbesuchs entstand bei der Arbeitsgruppe der Eindruck, dass der Senat seine Rolle als zentrales Selbstverwaltungsorgan nicht in hinreichendem Maß ausschöpft. So wurde ausweislich der in diesem Rahmen getätigten Aussagen die Einrichtung neuer Studiengänge nicht immer im Senat behandelt, obwohl dies eines der zentralen Aufgabengebiete des Senats ist. |¹⁹ Auch wurde kundgetan, dass es gegenwärtig keinerlei Berichterstattung des Präsidiums an den Senat gebe, obgleich das Präsidium dem Senat gemäß § 6 Abs. 8 der Grundordnung jährlich einen Bericht über die Qualität von Lehre, Studium und Forschung („Qualitätsbericht“) zur Stellungnahme vorzulegen hat (vgl. Kapitel V). Dem Senat wird ausdrücklich nahegelegt, die ihm zuge dachte Rolle auszufüllen, die ihm offenstehenden Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen und die Berichtspflichten der Hochschulleitung einzufordern.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule in den vergangenen Jahren geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Bereichen Lehre, duales Studium und Forschung entwickelt und umgesetzt hat. Eine klare Zuteilung der personellen Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist erfolgt (vgl. Kapitel IV und V). Die Stelle zur Qualitätssicherung der Ausbildung am Lernort Praxiseinrichtung ist bei der Betreiberin und damit außerhalb der

| ¹⁷ Der Kooperationsvertrag zur Einführung des Onlinestudiengangs „Soziale Arbeit“ regelt in § 2.1, dass der nicht akademische Vertragspartner, die Paritätische Akademie Berlin, das Curriculum vorgibt.

| ¹⁸ Dieser Gaststatus wird der Kanzlerin bzw. dem Kanzler in der Grundordnung allerdings nicht explizit zugestanden.

| ¹⁹ Die Hochschulleitung hat während des Ortsbesuchs jedoch die Auskunft gegeben, dass der Senat über die Einrichtung von Studiengängen beschließen kann.

Hochschule angesiedelt. Aus Sicht der Arbeitsgruppe wurde nicht deutlich, weshalb dies der Fall ist; eine Begründung für diesen Umstand wurde vonseiten der Hochschule nicht geliefert. Die Qualitätssicherung sollte zu einem der strategischen Ziele der Hochschule gehören. Bei der Umsetzung dieses Ziels sollte sie Sorge dafür tragen, dass insbesondere in den Bereichen Studium und Forschung wissenschaftsgeleitete Kriterien der Qualitätssicherung zur Anwendung kommen; der Einfluss wissenschaftsfremder Interessen auf die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sollte dagegen vermieden werden. Aus diesem Grund erscheint eine Ansiedlung von Stellen zur Qualitätssicherung bei der Betreiberin nicht erstrebenswert und sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe künftig vermieden werden. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Verwaltung befinden sich erst im Aufbau. Die Hochschule sollte erwägen, diesen Bereich ebenfalls in ihr Qualitätssicherungssystem einzubeziehen. Dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch in diesem Bereich vonnöten sind, zeigten nicht zuletzt die Schwierigkeiten, die die HSAP während des Akkreditierungsverfahrens zum Teil mit der Bereitstellung und Überarbeitung benötigter Unterlagen und Daten hatte.

III. PERSONAL

III.1 Ausgangslage

Im Wintersemester 2018/19 beschäftigte die HSAP sieben hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 5,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ; inklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung). |²⁰ Vier von sieben Professorinnen bzw. Professoren hatten eine Vollzeitstelle inne (Stand: SS 2019). Bei einer der bestehenden Vollzeitprofessuren handelt es sich um eine Stiftungsprofessur, die von der Betreiberin finanziert und zum Jahresende 2019 womöglich auslaufen wird. |²¹

Während des Ortsbesuchs hat die Hochschule dargelegt, dass in den vergangenen Monaten mehrere Professuren ausgeschrieben worden seien, jedoch – außer in einem Fall – keine passenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten gefunden werden konnten. Der neu berufene Professor (0,5 VZÄ) soll seine Tätigkeit im Wintersemester 2019/20 aufnehmen. |²² In den kommenden Monaten sollen

|²⁰ Hochschulangaben zufolge verfügen gegenwärtig zwei Mitglieder der hauptberuflichen Professorenschaft über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. -arbeiter.

|²¹ In ihren prognostizierten Drittmiteinnahmen geht die HSAP auch für die Jahre 2020 und 2021 von einer Finanzierung der Stiftungsprofessur durch die Betreiberin aus. Während des Ortsbesuchs wurde vonseiten der Trägergesellschaft und der HSAP jedoch dargelegt, dass noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen worden sei, ob die Professur weiter finanziert werde.

|²² Die Berufung des künftigen Stelleninhabers ist den Angaben der HSAP zufolge bereits erfolgt. Die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch diesen soll in Kürze erfolgen, wie die Hochschule im Anschluss an den Ortsbesuch mitgeteilt hat (Stand: August 2019). Während des Ortsbesuchs im Juni 2019 war der Ar-

weitere Professuren ausgeschrieben werden. Insgesamt plant die Hochschule einen Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals auf 9,75 VZÄ (inklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung) bis zum Wintersemester 2021/22. Die Hochschule gibt an, dass sie bei Neuberufungen bereits seit längerem gesteigerten Wert auf die nachweisliche Forschungserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber legt.

Das Betreuungsverhältnis von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (in VZÄ, exklusive Hochschulleitung) zu Studierenden lag im Wintersemester 2018/19 bei rund 1:40. Die Lehre wurde Hochschulangaben zufolge im akademischen Jahr 2018 in allen Studiengängen mehrheitlich von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren geleistet.

Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal war im Wintersemester 2018/19 im Umfang von einem VZÄ an der HSAP beschäftigt, bis zum Wintersemester 2021/22 ist ein Aufwuchs auf 3,1 VZÄ (inklusive 0,8 VZÄ für die Hochschulleitung) geplant. |²³ Zum Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört neben der Lehre vor allem die Mitarbeit bei der Vorbereitung von Forschungsprojekten und Drittmittelanträgen („Forschungsreferentin“ bzw. „Forschungsreferent“) sowie die Koordination der Studiengänge. Zu der zuletzt genannten Tätigkeit gehören auch Unterstützungsleistungen bei der Koordination der Zusammenarbeit von Hochschule und Praxispartnern. Nichtwissenschaftliches Personal war im Wintersemester 2018/19 im Umfang von 2,3 VZÄ im Bereich der zentralen Dienste beschäftigt. In dieser Personalkategorie ist bis zum Wintersemester 2021/22 kein Stellenaufwuchs vorgesehen.

Im Wintersemester 2018/19 unterstützten 11 externe Lehrbeauftragte die Lehre an der HSAP. Diese müssen über einen fachbezogenen akademischen Abschluss und Lehrerfahrung verfügen. Die Qualität ihrer Lehrveranstaltungen wird im Rahmen der Lehrevaluation geprüft. Die Hochschule plant die Entwicklung hochschuldidaktischer Fortbildungen für ihre Lehrenden.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren richten sich nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG). |²⁴ Die Arbeitsverträge der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind unbefristet.

beitsgruppe mitgeteilt worden, dass der potenzielle Stelleninhaber seinen Arbeitsvertrag bereits unterschrieben habe.

| ²³ Im Sommersemester 2019 erfolgte ein Personalaufwuchs um 0,5 VZÄ in dieser Personalkategorie.

| ²⁴ Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind gemäß § 100 BerlHG (Stand: 02.02.2018) ein abgeschlossenes Hochschulstudium; pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird; eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt wurden.

Bei einer Vorlesungsdauer von i. d. R. 15 Wochen pro Semester und einer wöchentlichen Lehrleistung von 18 Semesterwochenstunden (SWS) beläuft sich das Jahreslehrdeputat an der HSAP für eine Vollzeitprofessur auf 540 akademische Stunden; das genannte Jahreslehrdeputat ist nicht in den Arbeitsverträgen festgeschrieben.

Die HSAP gewährt den Mitgliedern der Hochschulleitung Lehrdeputatsreduktionen. So ist die Lehrverpflichtung der Präsidentin bzw. des Präsidenten generell um 50 % gemindert und die der Vizepräsidentinnen und -präsidenten um mindestens zwei jedoch maximal vier Semesterwochenstunden. Für Studiengangsleitungen hat die HSAP eine Minderung um 2 bzw. 4 SWS festgelegt. Die Vergabe von forschungsbezogenen Deputatsermäßigungen ist nach individueller Abstimmung mit dem Präsidium möglich (vgl. Kapitel V).

Berufungsverfahren sind in einer durch den Akademischen Senat beschlossenen Berufsordnung geregelt. Zur Besetzung einer Professur unterbreitet das Präsidium dem Senat in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung einen Vorschlag über die Verwendung der Professur, das Stellenprofil und den Ausschreibungstext. Mitglieder der Hochschule können dem Präsidium begründet Personen für die Stellenbesetzung vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Bei positiver Bewertung bezieht das Präsidium den Vorschlag in das Bewerbungsverfahren mit ein. Der Senat setzt für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Berufungskommission sowie deren Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ein. Der Berufungskommission gehören stimmberechtigt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident als Stellvertretung, drei professorale Mitglieder des Senats, die zuständige Studiengangsleitung – sofern diese nicht bereits als professorales Mitglied des Senats beteiligt ist – sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierendenschaft an. Darüber hinaus können bis zu zwei fachnahe, externe Professorinnen und Professoren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als stimmberechtigte Mitglieder bestellt werden. Als beratendes Mitglied gehört die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Berufungskommission an. Die oder der Frauenbeauftragte wirkt entsprechend der landesrechtlichen Regelungen für staatliche Hochschulen in den Berufungsverfahren mit.

Die eingehenden Bewerbungen werden vom Präsidium an den Vorsitz der Berufungskommission weitergeleitet. Die Kommission trifft auf Grundlage der im Ausschreibungstext festgelegten Auswahlkriterien eine Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu einem Auswahltermin eingeladen werden. Dieser besteht aus einem hochschulöffentlichen Probevortrag und einem anschließenden Bewerbungsgespräch. Die Berufungskommission erstellt daraufhin eine Berufsliste mit mindestens drei und höchstens vier geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Zu diesen werden zwei vergleichende Gutachten durch externe Sachverständige eingeholt. Die Gutachten und die darin vorgeschlagene Vergabe des Listen-

platzes werden in die abschließende Entscheidung der Berufungskommission zur Entscheidung über die Listenplätze einbezogen. Anschließend informiert die Berufungskommission den Senat über das Abstimmungsergebnis und bittet um Stellungnahme. Nach Bestätigung der Listenplätze durch den Senat beantragt die Präsidentin bzw. der Präsident die Berufungsgenehmigung beim Land. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhandelt mit den für eine Berufung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerbern die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Vertragsabschluss mit der Trägergesellschaft erfolgt durch deren Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer.

III.2 Bewertung

Die Hochschule hat ihr Ziel, bis zum Jahr 2017 hauptberufliche Professuren im Umfang von 6,0 VZÄ (exklusive 2,0 VZÄ für die Hochschulleitung) zu beschäftigen, verfehlt. Auch aktuell ist die personelle Ausstattung auf der Ebene des hauptberuflichen professoralen Personals deutlich zu gering, um die mit der Hochschulformigkeit verbundenen personellen Anforderungen des Wissenschaftsrats an eine akademische Einrichtung zu erfüllen: Die Hochschule verfügt mit 4,55 VZÄ (exklusive Hochschulleitung, Stand: WS 2018/19) nicht über den notwendigen akademischen Kern im Umfang von 6,0 VZÄ (exklusive Hochschulleitung), über den nach den Anforderungen des Wissenschaftsrats bereits eine Hochschule mit nur zwei Bachelorangeboten mindestens verfügen muss. |²⁵ Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der hauptberufliche professorale Personalbestand ab dem Wintersemester 2019/20 zwar durch eine Neuberufung im Umfang von 0,5 VZÄ verstärkt werden soll. Im Gegenzug läuft allerdings die bestehende Stiftungsprofessur (in einem Stellenumfang von 1,0 VZÄ) womöglich zum Jahresende 2019 aus. |²⁶

Die Hochschule muss künftig sicherstellen, dass die Mindestanforderungen an den akademischen Kern einer Hochschule erfüllt werden. Mit Blick auf die bestehenden Studiengänge bedeutet dies, dass wenigstens hauptberufliches professorales Personal im Umfang von 6,0 VZÄ exklusive Hochschulleitung nachhaltig an der HSAP beschäftigt sein muss. Hält die Hochschule an ihrem Ziel fest, die gegenwärtig geplanten zusätzlichen Bachelorstudiengänge (vgl. Kapitel

|²⁵ Der akademische Kern einer Hochschule, die ausschließlich Bachelorangebote vorhält, umfasst gemäß Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung, wobei sich diese Mindestausstattung auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorangeboten bezieht (vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, a. a. O., S. 32).

|²⁶ Auch in den vergangenen Jahren wurden die personellen Anforderungen an den akademischen Kern einer Hochschule nicht erfüllt: In den Wintersemestern 2015/16 und 2016/17 beschäftigte die HSAP hauptberufliches professorales Personal im Umfang von 3,0 VZÄ (inklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung); im Wintersemester 2017/18 kam es dann zu einem Aufwuchs auf 5,25 VZÄ (inklusive 1,25 VZÄ für die Hochschulleitung) (vgl. Übersicht 3).

IV.1) einzuführen, muss ein weiterer Stellenaufwuchs auf der Ebene der hauptberuflichen Professorenschaft erfolgen. Eine für die Zukunft erwogene Einführung von Masterangeboten setzt generell eine hauptberufliche Professorenschaft im Umfang von mindestens 10,0 VZÄ (exklusive Hochschulleitung) voraus.

Der nötige Personalaufwuchs muss sich in einer Weise gestalten, die sicherstellt, dass eine Abdeckung aller Kernbereiche des Lehrangebots durch fachlich einschlägige Vertreterinnen und Vertreter in der hauptberuflichen Professorenschaft gewährleistet wird. Zudem muss ein angemessenes Verhältnis von Voll- und Teilzeitstellen auch weiterhin gewahrt werden. |²⁷ Kommt es zur Einführung des gegenwärtig geplanten Onlinestudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Akademie Berlin (vgl. Kapitel IV), muss die Hochschule ferner dafür Sorge tragen, dass auf der Seite der Lehrenden ausreichende Kompetenzen im Bereich des *e-learning* bzw. *e-teaching* vorhanden sind. |²⁸ An dieser Stelle muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die HSAP mit Blick auf die Einführung des kooperativen Onlinestudiengangs nicht – wie vonseiten der Hochschulleitung während des Ortsbesuchs mehrfach geäußert – auf die Lehrkapazitäten des Lehrpersonals der Paritätischen Akademie Berlin zurückgreifen kann, um eine professorale Lehrabdeckungsquote von mindestens 50 % zu erreichen, da die Paritätische Akademie Berlin selbst keine Hochschule ist. Die an der Akademie Lehrenden können nicht in die Quote eingerechnet werden, selbst wenn sie einen Professorentitel führen oder an einer anderen Hochschule eine hauptberufliche Professur innehaben. |²⁹

Das Tätigkeitsprofil der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für eine Hochschule dieses institutionellen Anspruchs typisch. Prinzipiell begrüßenswert ist, dass zum Aufgabenspektrum dieser Statusgruppe auch die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Koordination der Zusammenarbeit von Hochschule und Praxispartnern gehört, wodurch eine Entlastung des professoralen Personals in dieser Hinsicht erfolgt. Mit Blick auf die zahlreichen Tätigkeitsfelder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reicht der bestehende Personalbestand jedoch nicht aus und es muss zumindest der gegenwärtig geplante Stellenaufwuchs zügig realisiert werden.

|²⁷ Kommt es nicht zur Wiederbesetzung der Stiftungsprofessur zum Jahresende und erfolgen – neben der bereits benannten Neuberufung – keine weiteren Berufungen auf Vollzeitstellen, wird ein angemessenes Verhältnis bereits zum Jahresende 2019 nicht mehr vorliegen.

|²⁸ Während des Ortsbesuchs hat die Hochschule versichert, dass die notwendigen Kompetenzen in hinreichendem Umfang an der Paritätischen Akademie Berlin vorliegen.

|²⁹ Auf diesen Umstand hat auch das Land Berlin während des Ortsbesuchs noch einmal nachdrücklich hingewiesen.

Die Lehrbeauftragten der HSAP sind angemessen in die Lehrorganisation und die Lehrveranstaltungsevaluationen eingebunden.

Die HSAP verfügt mit insgesamt 2,3 VZÄ auch in der Verwaltung über zu wenig Personal und muss den Personalbestand in diesem Bereich ebenfalls entsprechend aufstocken.

An der HSAP liegt mit einem Verhältnis von rund 1:40 hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (in VZÄ, exklusive Hochschulleitung) zu Studierenden ein günstiges Betreuungsverhältnis vor. Die Hochschule hat durch den Einsatz ihrer hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren in verschiedenen Studiengängen im akademischen Jahr 2018 eine professorale Lehrabdeckungsquote von mindestens 50 % in allen Studiengängen erreicht. Außerdem ist die Hochschule der im Konzeptprüfungsverfahren formulierten Empfehlung gefolgt, den Umfang der damals geplanten Jahreslehrverpflichtung zu verringern; diese liegt mit nunmehr 540 akademischen Stunden pro Jahr (im Fall einer Vollzeitprofessur) am unteren Rand dessen, was an staatlichen Fachhochschulen üblich ist. Eine Fixierung der Obergrenze der Lehrverpflichtung in den Arbeitsverträgen der Professorinnen und Professoren ist allerdings nicht vorgesehen. Es wird gewürdigt, dass Lehrdeputatsreduktionen für die Übernahme von Ämtern und Leitungsfunktionen in der akademischen Selbstverwaltung wie auch forschungsbezogene Deputatsermächtigungen gewährt werden bzw. gewährt werden können (vgl. Kapitel V).

Mit Blick auf die zu steigernden Forschungsleistungen (vgl. Kapitel V.2) sollte die HSAP künftig verbindlich sicherstellen, dass den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch der Hochschule angemessener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Forschung zur Verfügung steht. Eine solche Regelung erscheint umso dringlicher, als die hauptberufliche Professorenschaft bislang neben ihrer Lehrtätigkeit in erheblichem Umfang mit Aufgaben der Hochschul- bzw. Studiengangsentwicklung sowie sonstigen Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung betraut war und entsprechend wenig Zeit für die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsvorhaben zur Verfügung hatte.

Die durch die Berufsordnung geregelten Berufungsverfahren sind weitgehend wissenschaftsgeleitet und transparent. Es wird gewürdigt, dass bis zu zwei sachverständige externe Professorinnen bzw. Professoren als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission mitwirken können. Mit Blick auf die unterkritische personelle Ausstattung der HSAP erscheint es allerdings empfehlenswert, auch dieser Form von Miteinbeziehung des externen wissenschaftlichen Sachverständigen einen verpflichtenden Charakter zu verleihen, solange kein signifikanter Personalaufwuchs erfolgt ist. Auch die externen Mitglieder der Berufungskommissionen sollten vom Senat eingesetzt werden. Ferner darf die Kanzlerin bzw. der Kanzler kein Mitglied in den Berufungskommissionen sein, da diese ihre Berufungsentscheidungen rein wissen-

schaftsgeleitet treffen müssen. Der Ausschluss des gegenwärtig amtierenden Kanzlers ist auch aus dem Grund sicherzustellen, weil er gleichzeitig ein Vertreter der Betreiberin bzw. der Trägerin ist und keine maßgeblich durch den Senat legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehat. Ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs war der Kanzler zwar bislang kein Mitglied der Berufungskommissionen. Dennoch muss eine entsprechende Anpassung der Berufsordnung an die gelebte Berufungspraxis erfolgen, sodass der Ausschluss von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Träger- und Betreibergesellschaft aus den Berufungskommissionen gewährleistet ist. Nicht zuletzt sollte künftig durch eine entsprechende Änderung der Berufsordnung sichergestellt werden, dass die akademische Leitung der Hochschule an den Berufungsverhandlungen beteiligt wird.

Eine Abweichung zwischen Berufsordnung und Berufungspraxis besteht insofern, als der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qua Berufsordnung keine Befugnis zukommt, an Berufungsverfahren teilzunehmen. Gleichwohl wurden Angehörige dieser Statusgruppe in vergangene Berufungsverfahren miteinbezogen. Die Hochschule sollte auch hier ihre Berufsordnung an die Berufungspraxis anpassen. Des Weiteren vermag die in § 2 Abs. 2 der Berufsordnung festgeschriebene Regelung, dass die vier professoralen Mitglieder der Berufungskommission gleichzeitig auch Mitglieder des Akademischen Senats sein müssen, eine fachlich kompetente Bewerberauswahl nicht in allen Fällen sicherzustellen. Bei der Auswahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter für die Berufungskommissionen sollte an erster Stelle die fachliche Einschlägigkeit eine Rolle spielen.

IV. STUDIUM UND LEHRE

IV.1 Ausgangslage

Die HSAP bietet die folgenden Bachelorstudiengänge an (Stand: WS 2018/19):

- _ Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule (B.A., dual, sieben Semester Regelstudienzeit (RSZ), 210 ECTS-Punkte, 141 Studierende, Vollzeit);
- _ Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule (B.A., berufsbegleitend, neun Semester RSZ, 180 ECTS-Punkte, 6 Studierende, Teilzeit);
- _ Kindheitspädagogik (B.A., dual, sechs Semester RSZ, 180 ECTS-Punkte, 36 Studierende, Vollzeit).

Seit dem Wintersemester 2018/19 wird mit einer integrierten Gruppe von sechs Studierenden eine neue Schwerpunktsetzung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe in dem Studiengang „Sozialpädagogik“ (dual) angeboten: Das Studium dieser integrierten Studiengruppe stimmt mit dem Studium des Studiengangs „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule“ zu weiten Teilen überein; nur

die Module, die zu der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Bereich Ganztagschule resp. im Bereich Kinder- und Jugendhilfe (in der integrierten Studiengruppe) führen, weichen inhaltlich voneinander ab. |³⁰ Im Rahmen der im Jahr 2019 erneut anstehenden Programmakkreditierung des Studiengangs will die Hochschule entscheiden, ob es zukünftig bei zwei Schwerpunktsetzungen bleibt oder zwei voneinander unabhängige Bachelorstudiengänge – einmal mit dem Fokus Ganztagschule und einmal mit dem Fokus auf der Kinder- und Jugendhilfe – angeboten werden sollen. |³¹ Darüber hinaus plant die Hochschule ab November 2019 die Einführung eines berufs begleitenden Bachelorstudiengangs mit dem Titel „Soziale Arbeit“. Es soll sich dabei um einen Onlinestudiengang mit Präsenzphasen handeln, der in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin entwickelt und angeboten wird. Mittelfristig vorgesehen ist überdies die Einführung weiterer Schwerpunktsetzungen in den bestehenden Bachelorstudiengängen, und zwar in den Bereichen „Migration“ und „Soziale Gesundheit“. Die Hochschule erwägt bis zum Jahr 2022 außerdem die Einführung mindestens eines Masterprogramms.

Im Wintersemester 2018/19 waren an der HSAP insgesamt 183 Studierende eingeschrieben. Bis zum Wintersemester 2021/22 soll die Studierendenzahl auf 394 steigen. Durch die Einführung des kooperativen Onlinestudiengangs erhofft sich die HSAP insbesondere auch eine Steigerung der Studierendenzahlen in dem bislang kaum nachgefragten Studiensegment des berufs begleitenden Studiums. Zur Gewinnung Studierender schaltet die HSAP Online- und Printanzeigen, präsentiert sich auf Studien- und Karrieremessen und nutzt ihre Mitgliedschaft in Netzwerken wie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin zur Öffentlichkeitsarbeit.

|³⁰ Die Hochschule hat der Geschäftsstelle im Nachgang zum Ortsbesuch mitgeteilt, dass der Studiengang mit der alten und neuen Schwerpunktsetzung, sofern es bei zwei möglichen Schwerpunktsetzungen bleibt, ab dem Wintersemester 2019/20 unter einem einheitlichen Namen, und zwar „Sozialpädagogik/Soziale Arbeit“, angeboten und beworben werden soll. Die Namensänderung hat die Akkreditierungsagentur AHPGS im Juni 2019 genehmigt; das Genehmigungsschreiben liegt der Geschäftsstelle vor. Die entsprechende Genehmigung endet allerdings bereits am 30.09.2019, da zu diesem Zeitpunkt auch die Programmakkreditierung des Studiengangs ausläuft, dessen Reakkreditierung die HSAP ihren eigenen Angaben zufolge bereits beantragt hat. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Studiengang in der Außerdarstellung der Hochschule in Abhängigkeit von der Schwerpunktsetzung unter zwei unterschiedlichen Namen angeboten: Mit der Schwerpunktsetzung „Kinder- und Jugendhilfe“ wird er unter dem Namen „Soziale Arbeit, Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ beworben (vgl. <https://www.hsap.de/studiengaenge/sozialpaedagogiksoziale-arbeit-mit-dem-schwerpunkt-kinder-und-jugendhilfe-dual/beschreibung/>, zuletzt abgerufen am 30.08.2019); mit der Schwerpunktsetzung „Ganztagschule“ wird der gleiche Studiengang unter dem Titel „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule“ (vgl. <https://www.hsap.de/studiengaenge/sozialpaedagogiksoziale-arbeit-mit-schwerpunkt-ganztagschule-dual/beschreibung/>, zuletzt abgerufen am 30.08.2019) geführt. Dadurch wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass es sich nicht nur um eine neue Schwerpunktsetzung, sondern um einen weiteren Studiengang handelt, der an der HSAP angeboten wird.

|³¹ Sofern es zu einem eigenständigen Studiengang mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe kommt, soll dieser den Titel „Soziale Arbeit, Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ tragen. In Übersicht 2 (siehe Anhang) geht die Hochschule von der Einführung eines eigenständigen Studiengangs ab dem Wintersemester 2019/20 aus.

Die laufenden Studiengänge sind programmakkreditiert. Die Absolventinnen bzw. Absolventen der sozialpädagogischen Studiengänge können auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. -arbeiter resp. als Sozialpädagogin bzw. -pädagoge erhalten. |³² Das Gleiche gilt analog für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. -pädagoge im Studiengang „Kindheitspädagogik“.

Die Studienentgelte für alle derzeit angebotenen Studiengänge belaufen sich auf 275 Euro monatlich (Stand: WS 2018/19). Hinzu kommt ein einmaliges Einschreibeentgelt i. H. v. 75 Euro und ein Prüfungsentgelt i. H. v. 250 Euro für die Bachelorprüfung.

Die HSAP bietet – überwiegend in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Akademie – Fort- und Weiterbildungskurse an, die inhaltlich an ihre Studienangebote angelehnt sind. Sofern das Lehrpersonal der HSAP sich in diese Fort- und Weiterbildungskurse einbringt, erfolgt dies freiwillig. Eine Anrechnung der Kurse auf das Standardlehrdeputat erfolgt nicht. Entsprechend werden in diesem Rahmen geleistete Lehrtätigkeiten gesondert vergütet. Perspektivisch plant die HSAP die Weiterführung bzw. den Ausbau von Zertifikatskursen und akademischen Weiterbildungsangeboten gegebenenfalls auch mit weiteren Kooperationspartnern.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer Zulassungsordnung geregelt und richten sich nach den landesgesetzlichen Vorgaben. Zugangsvoraussetzung zu den dualen Bachelorstudiengängen der HSAP sind demnach eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes, ausreichende Deutschkenntnisse, die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, ein erweitertes Führungszeugnis und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Bezug zu den Inhalten des gewählten Studiengangs. Des Weiteren darf die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung des Studiengangs Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden haben. |³³ Für die Aufnahme des berufsbegleitenden Studiengangs werden zusätzlich ein Berufsabschluss im sozialen bzw. pädagogischen Bereich sowie Berufserfahrung im Umfang von mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Der Akademische Senat entscheidet über die anzustrebende Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang. Bislang sind 35 Studierende pro Ko-

|³² Auch die geplanten Studiengänge sollen mit dieser Option einhergehen.

|³³ Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie auch die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, sind in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule (i. d. F. v. 5. Januar 2015) in den §§ 10–12 geregelt. Gegenwärtig entwickelt die HSAP eine eigene Anrechnungsordnung; diese soll voraussichtlich im 4. Quartal 2019 vom Senat verabschiedet werden.

horte und Studiengang vorgesehen; es ist bisher nicht zu Zulassungsbeschränkungen gekommen. Auf Grundlage dieser Kapazitäten schließt die Hochschule Verträge mit den dualen Praxispartnern. Die Kooperationspartner entscheiden über ein mögliches Arbeitsverhältnis und schlagen der Hochschule geeignete Bewerberinnen und Bewerber vor. Auch die Hochschule kann den Praxispartnern von ihr selbst akquirierte Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die HSAP bietet Studieninteressierten persönliche Beratungsgespräche an. Im Verlauf des Studiums haben die Studierenden die Gelegenheit, individuelle Studienberatungen in Anspruch zu nehmen, für die alle Lehrenden zur Verfügung stehen. Der Studierendenbetreuung dienen im dualen Studium überdies regelmäßige Feedback- und Auswertungsgespräche, die die Studierenden mit ihren Fachanleiterinnen und -anleitern führen.

Die Praktikumsordnung der HSAP regelt die arbeits- bzw. ausbildungsvertraglichen Grundlagen zwischen Praxispartnern und Studieninteressierten. Zu vereinbaren und zu gewährleisten ist Hochschulangaben zufolge ein Arbeitsverhältnis, das die Dauer der Regelstudienzeit nicht unterschreitet, mit einer Freistellung zur Sicherung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen einhergeht wie es auch eine Eingliederung in den Betriebsablauf ermöglichen muss, um die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherzustellen. Außerdem muss das Arbeitsverhältnis in einer angemessenen Weise vergütet werden, so dass kein Zuverdienst durch Nebentätigkeit erforderlich ist; die zeitliche Gesamtbelastung von Studium und Erwerbstätigkeit darf 48 Stunden in der Kalenderwoche nicht überschreiten.

Am Lernort Praxiseinrichtung müssen laut Praktikumsordnung die Studierenden die Gelegenheit erhalten, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden anzuwenden, mit Fachkräften aus anderen pädagogischen Aufgabenbereichen zusammenzuarbeiten, Kompetenzen im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe zu erwerben, sich mit Zielsetzungen und Aufgaben der verschiedenen Arbeitsbereiche vertraut zu machen und die Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe kennenzulernen. Vorgaben zur berufspraktischen Ausbildung sind in den Modulhandbüchern der HSAP vermerkt. Zusätzlich hat die Hochschule Praxishandbücher entworfen, die weitere differenzierte inhaltliche und methodische Hinweise und Empfehlungen enthalten. Die Praxishandbücher sollen für ein einheitliches Verfahren in der berufspraktischen Ausbildung in den verschiedenen Studiengängen sorgen und auch Studierenden und Fachanleiterinnen bzw. -anleitern einen Orientierungsrahmen bieten, der sich auf die gesamte berufspraktische Ausbildung bezieht. Die Praxisphasen gehen als unbenotete Modulbestandteile in das Studium ein. Am Ende jedes Semesters wird in einem Studienbuch festgehalten, welche Praktikumsaufgaben und Ziele die Studierenden in den Praxisphasen erfüllt bzw. erreicht haben. Es wird darin von den Fachanleiterinnen bzw. -anleitern auch eine Kompetenzbeurteilung hinterlegt, die u. a. Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Studierenden umfasst.

Einrichtungen, die daran interessiert sind, duale Praxispartner der HSAP zu werden, werden von der zuständigen Studiengangsleitung und dem Verwaltungspersonal betreut. Durch Informationsgespräche und Vorortbegehungen kann die Hochschule prüfen, ob die Einrichtungen die Voraussetzungen erfüllen, um den Praxisanteil des Studiums qualitativ abzusichern. Um die Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxiseinrichtung zu verbessern, werden die Praxispartner auch nach Abschluss des Kooperationsvertrags zu regelmäßigen Qualitätsgesprächen eingeladen. Der zentrale Praxispartner der Hochschule ist gegenwärtig die Betreiberin der HSAP, die Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH; sie stellt an 58 Schulen unterschiedlicher Schulart Praxisstellen für die Studierenden der HSAP zur Verfügung. Die Käpt'n Browser gGmbH, eine Tochtergesellschaft der tjfbg gGmbH, bietet als Träger von Kindertagesstätten Praxisstellen für die Studierenden des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ an. Darüber hinaus gehören zu den über 60 Praxispartnern vor allem freie, aber auch öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Die dualen Studiengänge an der HSAP sind so ausgestaltet, dass die Studierenden pro Woche zwei Tage am Lernort Hochschule und drei Tage am Lernort Praxiseinrichtung tätig sind. Diese Struktur ist notwendig, um den Aufbau stabiler Beziehungen zu Kindern und Eltern in den Praxiseinrichtungen zu fördern. Die Hochschule verpflichtet sich in den Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern dazu, die berufspraktischen Anteile am Lernort Praxiseinrichtung in angemessenem Umfang zu begleiten und mit den Fachanleiterinnen und -anleitern, die die Studierenden fachlich am Lernort Praxiseinrichtung begleiten, zusammenzuarbeiten. Die Qualifikationen der Fachanleiterinnen und -anleiter entsprechen den in § 9 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (i. d. F. v. 5. Oktober 2004) (SozBAG) formulierten Anforderungen. |³⁴

Die Studiengangsleitungen koordinieren und kontrollieren in ihrer gleichzeitigen Funktion als Praktikumsbeauftragte im Einvernehmen mit den Praxispartnern die ordnungsgemäße Umsetzung der in den Semesterbriefen geforderten berufspraktischen Studienanteile. |³⁵ Weiterhin organisieren und moderieren sie die regelmäßig stattfindenden Fachanleitertreffen, in denen die Fachanleiterinnen und -anleiter der Praxispartner Gelegenheit haben, sich aus-

|³⁴ Gemäß § 9 SozBAG muss es sich bei Fachanleiterinnen bzw. -leitern um staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter bzw. um staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte handeln, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit- oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Vorrangig sollten außerdem Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer entsprechenden Weiterbildung durch die zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

|³⁵ Semesterbriefe dienen an der HSAP der Sicherstellung des Informationsflusses und informieren die Praxispartner in jedem Semester über organisatorische Regelungen und Termine sowie Inhalte der Seminare an der Hochschule.

zutauschen. Die Koordination zwischen Praxispartnern und Hochschule wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der HSAP unterstützt.

Zur Qualitätssicherung in der Lehre werden laut HSAP in jedem Semester Befragungen der Studierenden in Form von standardisierten Fragebögen sowie Leitfadeninterviews durchgeführt. Ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs finden zudem Feedbackgespräche über die Evaluationsergebnisse mit den Lehrenden statt. Die Gespräche führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre durch. Des Weiteren evaluiert die Hochschule die Praxisstellen regelmäßig. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluationen wird in einem jährlichen Evaluationsbericht dem Präsidium vorgelegt und im Rahmen der Präsidiumssitzungen diskutiert. Die Umsetzung der daraus folgenden Empfehlungen und Beschlüsse wird in angemessenen Abständen geprüft. Zuständig für die Koordination der Evaluationsverfahren ist die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Lehre.^{|36} Der Hauptkooperationspartner der HSAP hat zudem eine Vollzeitstelle zur Qualitätssicherung der Ausbildung am Lernort Praxiseinrichtung geschaffen.^{|37} Der Qualitätssicherung der berufspraktischen Studienanteile dienen außerdem die Praxishandbücher. Zukünftig will die Hochschule eigene Leitlinien für die Qualifizierung von Fachanleiterinnen bzw. -leitern entwickeln und Qualifizierungsmaßnahmen einführen, die diese Personengruppe gezielt auf ihre Aufgabe in der berufspraktischen Ausbildung vorbereiten.

In dem dualen Studiengang „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule“ sollen die Studierenden internationale Erfahrungen im Rahmen von Studienreisen sammeln. Dabei sollen sie konzeptionelle, strukturelle und inhaltliche Gegebenheiten in anderen Ländern kennenlernen. Die Studienreisen werden von den Studierenden weitgehend selbst organisiert, um Planungs- und Organisationskompetenzen zu stärken. Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ bestehen Kooperationsbeziehungen zu einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Paris, der École supérieure de travail social (ETSUP). Mit dieser werden gegenseitige Besuche organisiert und ein Erfahrungsaustausch gefördert. Um die internationale Mobilität der Studierenden weiter zu befördern, sollen die Kooperationsbeziehungen mit Hochschulen im Ausland in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

Bislang verfügt die HSAP nicht über ein E-Learning-Angebot; Studienmaterialien werden über Google-Drive zur Verfügung gestellt. Im Zuge des

| ³⁶ Gegenwärtig wird diese Funktion jedoch durch den Vizepräsidenten für Forschung ausgeübt, der zuvor das Amt des Vizepräsidenten für Lehre innehatte.

| ³⁷ Die Stelle ist nicht an der Hochschule angesiedelt und wird dementsprechend nicht in den Übersichten im Anhang angeführt.

Ausbaus eines Campus-Management-Systems sollen E-Learning-Angebote eingeführt werden. Die Studienmaterialien sollen künftig über *Moodle* bereitgestellt werden.

IV.2 Bewertung

Die fachlichen Kernbereiche der drei angebotenen und programmakkreditierten Bachelorstudiengänge (vgl. Kapitel IV.1) sind thematisch sämtlich in den Bereichen Kindheits- und Sozialpädagogik angesiedelt; sie fügen sich ebenso wie die geplanten Studiengänge weitgehend stimmig in das Gesamtprofil der Hochschule ein. Es wird gewürdigt, dass die Hochschule das praxisintegrierte bzw. -orientierte Studienformat insbesondere im dualen Studium umsetzt, wozu auch die engagierten Praxispartner der Hochschule beitragen. In den Studiengängen sind die Praxisbestandteile des Studiums als Modulbestandteile angemessen curricular verankert. Die systematische Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxiseinrichtung ist gut gelungen. Die Kooperation mit der HSAP wird von den Praxispartnern ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs in hohem Maß geschätzt; von einigen Praxispartnern wird ein Ausbau der Praxisstellen für Studierende der Hochschule angestrebt.

Es ist zu würdigen, dass die HSAP – wie im Konzeptprüfungsverfahren beauftragt – dafür Sorge getragen hat, dass der Abschluss der sozialpädagogischen Studiengänge die Studierenden zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter befähigt und sie die Schaffung dieser Möglichkeit auch für die geplanten Studiengänge anstrebt. Auch wurde analog eine staatliche Anerkennungsmöglichkeit als „Kindheitspädagogin“ bzw. „Kindheitspädagoge“ für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ geschaffen.

Sofern die Hochschule an der Einführung des kooperativen Onlinestudiengangs festhält, muss sie allerdings sicherstellen, dass die dazu nötigen E-Learning- bzw. E-Teaching-Kompetenzen auf personeller und infrastruktureller Ebene vorgehalten werden (vgl. dazu Kapitel III und VI). |³⁸ Des Weiteren muss die Hochschule Sorge dafür tragen, dass sie ihr Letztentscheidungsrecht in allen akademischen Belangen, die den Studiengang betreffen, aufrechterhält, da die Paritätische Akademie Berlin selbst keine Hochschule ist. So darf die HSAP beispielsweise nicht – wie dies § 2.1 des Kooperationsvertrags zwischen beiden Einrichtungen in der gegenwärtigen Fassung vorsieht – ihr Recht an der Gestaltung des Curriculums des kooperativen Studiengangs an die Pari-

|³⁸ Während des Ortsbesuchs hat die Hochschule angegeben, dass die nötigen E-Learning- bzw. E-Teaching-Kompetenzen wie auch die nötigen technischen Voraussetzungen in ausreichendem Umfang durch die Paritätische Akademie Berlin, die in diesem Studiengang als Kooperationspartner fungiert, bereitgestellt werden. Im Rahmen dieser Akkreditierung konnten diese Angaben nicht überprüft werden, da sich der Onlinestudiengang noch in der Planungsphase befand.

tätische Akademie Berlin abtreten. |³⁹ Der Kooperationsvertrag ist entsprechend zu überarbeiten; auf der Grundlage des Kooperationsvertrags in der bestehenden Fassung darf der geplante kooperative Studiengang aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht eingeführt werden. |⁴⁰ Des Weiteren sollte die HSAP von der mittelfristigen Einführung von Masterprogrammen Abstand nehmen, da die dazu nötigen Voraussetzungen im Bereich der professoralen Personalausstattung und der Forschung bislang nicht gegeben sind und im Lichte der Gesamtentwicklung der Einrichtung voraussichtlich auch auf absehbare Zeit nicht geschaffen werden können (vgl. Kapitel III und V). Zudem darf die Hochschule in ihrer Außendarstellung nicht länger den Eindruck vermitteln, dass sie eine Mehrzahl von Studiengängen anbietet, sofern sich dahinter nur ein Studiengang mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen verbirgt, wie dies mit Blick auf die neue Schwerpunktbildung in dem Studiengang „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule“ geschehen ist (vgl. Kapitel IV.1, Fußnote 20). Die bereits angekündigte Absicht einer Überarbeitung ihrer Außendarstellung muss die HSAP schnellstmöglich umsetzen.

In den vergangenen Jahren konnte die Hochschule ihre Studierendenzahlen nicht im geplanten Umfang steigern. Vielmehr verfehlte sie ihr selbst gestecktes Ziel, einen Aufwuchs auf 318 Studierende bis zum Jahr 2017 zu erreichen, selbst im Wintersemester 2018/19 noch weit (zu diesem Zeitpunkt waren 183 Studierende eingeschrieben). Der bis zum Wintersemester 2021/22 geplante Aufwuchs auf 394 Studierende erscheint aus Sicht der Arbeitsgruppe nur dann möglich, wenn es zur Einführung der beiden geplanten Studiengänge kommt und ausreichend viele Praxispartner den Studierenden Praxisstellen zur Verfügung stellen können. |⁴¹

Bislang hat die HSAP mit Blick auf ihre Internationalisierung – neben den von den Studierenden selbst zu organisierenden Studienreisen und dem Studierendenaustausch mit der *École supérieure de travail social (ETSUP)* in Paris – kaum Anstrengungen unternommen. Bei ihren Internationalisierungsplänen muss die Hochschule die speziellen Bedarfe der berufsbegleitend bzw. dual Studierenden in den Blick nehmen; diese sind üblicherweise in ihrer Mobilität stärker eingeschränkt als Studierende in herkömmlichen Vollzeitstudiengängen. Die HSAP sollte sich deshalb nicht darauf beschränken, Studienaufenthalte im Ausland zu ermöglichen, sondern beispielsweise auch die Einladung von

|³⁹ Das genannte Problem wird überdies in § 1.4 des Kooperationsvertrags offenbar; in diesem wird der Paritätischen Akademie Berlin ein maßgebliches Mitspracherecht bei der Anerkennung von im Rahmen anderer Studiengänge, Ausbildungsgänge oder Fort- und Weiterbildungen erworbener Fertigkeiten und Kenntnisse zugestanden.

|⁴⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu *studiengangsbezogenen Kooperationen*: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle, a. a. O.

|⁴¹ Wie gesehen, muss die Einführung der geplanten Studiengänge jedoch mit einer erheblichen Aufstockung des professoralen Personals einhergehen (vgl. Kapitel III.2).

Gastdozentinnen und -dozenten aus dem Ausland oder die Einführung englischsprachiger Module erwägen. Aus Sicht des Wissenschaftsrats erscheint es gleichwohl wünschenswert, wenn darüber hinaus Modelle entwickelt werden, die auch dual Studierenden während ihres Studiums Auslandsaufenthalte an Partnerhochschulen ermöglichen. |⁴² Ganz generell sollte die Hochschule die bestehenden Möglichkeiten des Studienaustauschs stärker institutionell verankern. Insbesondere erschiene es hilfreich, wenn Inhalte, Bewerbungsmodalitäten und bestehende Finanzierungsmöglichkeiten der Studienaufenthalte für alle Studierenden in einer hochschulöffentlich einsehbaren Form geregelt würden. Derartige Regelungen sollten auch eingehender auf die Betreuungsmodalitäten eingehen, die den Studierenden im Rahmen ihrer Auslandsaufenthalte zuteilwerden. Mit Blick auf die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen noch wichtiger erscheint die Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen in Studium und Lehre erscheinen insgesamt angemessen; die personelle Verantwortlichkeit für die Koordination der Evaluationsverfahren wurde klar zugeteilt und liegt bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre. Prinzipiell begrüßenswert ist, dass es eine Stelle zur Qualitätssicherung der Ausbildung am Lernort Praxiseinrichtung gibt; diese sollte allerdings nicht – wie es gegenwärtig der Fall ist – bei der Betreiberin, sondern an der Hochschule angesiedelt sein (vgl. Kapitel II.2). Die Qualitätssicherung der berufspraktischen Studienanteile erscheint ebenfalls gelungen und wird ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs auch vonseiten der Praxispartner begrüßt. Positiv hervorzuheben ist, dass die HSAP gegenwärtig eigene Leitlinien für die Qualifizierung von Fachanleiterinnen und -anleitern entwickelt und für Letztere künftig auch Qualifizierungsmaßnahmen anbieten möchte, die gezielt auf die Aufgabe in der berufspraktischen Ausbildung vorbereiten. Die Hochschule sollte diese bereits angestoßenen Maßnahmen weiterverfolgen und alsbald in die Praxis umsetzen.

Des Weiteren sollte die Hochschule auch die Verwaltung in das Qualitätssicherungssystem mit einbeziehen, um u. a. weitere Service- und Betreuungsbedarfe vonseiten der Studierenden identifizieren zu können. Denn bislang erschöpfen sich die Betreuungsangebote in individuell mit den Dozentinnen und Dozenten zu vereinbarenden Betreuungsgesprächen; im Fall der dual Studierenden kommen daneben noch Gespräche mit den Fachanleiterinnen und -anleitern hinzu. Die persönliche Betreuung an der Hochschule wurde von den Studierenden während des Ortsbesuchs zwar ausdrücklich gelobt. Gleichwohl be-

|⁴² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 30 f.

steht weiterer Verbesserungsbedarf – beispielsweise in Bezug auf die Planung der Studienreisen ins Ausland und deren Finanzierung sowie mit Blick auf die Vereinheitlichung der Vergütung des dualen Studiums durch die verschiedenen Arbeitgeber, etwa im Sinne einer verbindlichen Orientierung am TVAöD oder einer Gleichbehandlung Studierender bei der Refinanzierung von Kosten oder Gebühren des dualen Studiums durch die jeweiligen Arbeitgeber.

V. FORSCHUNG

V.1 Ausgangslage

Ihre Forschung hat die HSAP praxisorientiert ausgerichtet. Sie benennt in ihrem Forschungskonzept vier Forschungsschwerpunkte: Sozialpädagogische Berufsbilder im Wandel, Kompetenzentwicklung bei Kindern und Jugendlichen und ihre Förderung durch (sozial-)pädagogische Angebote, Kooperationsbeziehungen in (sozial-)pädagogischen Handlungsfeldern sowie Abbau sozialer Ungleichheit und Ermöglichung von Partizipation. Weiterhin sind im Forschungskonzept der HSAP Strukturen und Formate der Forschung benannt.

Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung obliegt als Mitglied des Präsidiums die Hauptverantwortung für die strategische Entwicklung der Forschung. Sie bzw. er wird unterstützt durch eine Forschungsreferentin bzw. einen Forschungsreferenten im Umfang von 0,5 VZÄ. Letztere bzw. Letzterer entwickelt die Inhalte des Forschungskonzepts im Rahmen der strategischen Vorgaben des Präsidiums weiter und ist bei der Entwicklung und Umsetzung von Forschungsvorhaben konzeptionell, organisatorisch und inhaltlich unterstützend tätig.

Die HSAP fördert die Forschung strukturell mithilfe des im Jahr 2016 gegründeten Instituts für angewandte pädagogische Forschung (IAPF). Es soll Forschungsaktivitäten strukturiert vorantreiben, die Vergabe von Forschungsmitteln koordinieren sowie die Sichtbarkeit der Forschung in der Region fördern. Das Institut ist auch verantwortlich für die Veröffentlichung des Forschungsberichts, der seit dem Jahr 2016 jährlich erstellt wird und in dem sämtliche Forschungsaktivitäten der Hochschule erfasst werden.

Das IAPF verfügt über einen Institutsrat, dessen Vorsitz die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung innehat. Zusätzliche Mitglieder sind zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren, die Forschungsreferentin bzw. der Forschungsreferent sowie eine Vertretung des Studierendenparlaments. Der Institutsrat überwacht die Qualität der Forschungsvorhaben inklusive der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie der Einhaltung der von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vorgegebenen ethischen Richtlinien. Zusätzlich trägt er die Verantwortung für die Weiterentwicklung des

Forschungskonzepts. Der wissenschaftliche Beirat fungiert auch als Beirat des IAPF.

Als Forschungsanreiz dienen Lehrdeputatsreduktionen, die nach individueller Abstimmung mit dem Präsidium gewährt werden können, sofern vorab erfolgreich Drittmittel eingeworben wurden. Eine verbindliche Regel zur Vergabe forschungsbezogener Deputatsermäßigungen existiert bislang nicht; die Vergabe erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Ausweislich der Ausführungen während des Ortsbesuchs strebt die Hochschule die Einführung verbindlich geregelter Forschungsanreize an. Das Forschungsbudget der Hochschule setzt sich aus Sachkosten sowie Personalkosten für die Forschungsreferentin bzw. den Forschungsreferenten wie auch anteilig für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung zusammen. Das Sachkostenbudget liegt bei 5 Tsd. Euro und wird vom IAPF verwaltet. Es wird u. a. für die Teilnahme der Professorinnen und Professoren an Fachtagungen genutzt. Die Hochschule hat erste Drittmittel im Bereich der Forschung akquirieren können. Diese lagen im Jahr 2017 bei gut 41 Tsd. Euro |⁴³; hinzu kamen 77 Tsd. Euro für die durch die Betreiberin finanzierte Stiftungsprofessur. |⁴⁴ Bei den bewilligten bzw. abgeschlossenen Forschungsprojekten handelt es sich zu erheblichen Teilen um von der Betreiberin finanzierte Auftragsforschung. Kompetitive und wissenschaftlich einschlägige Forschungsmittel konnte die Hochschule bislang nicht einwerben, es befinden sich gegenwärtig jedoch zwei Projekte der zuletzt genannten Art („genuine Forschungsvorhaben“) in der Begutachtungsphase.

V.2 Bewertung

Die an der HSAP erbrachten Forschungsleistungen fallen insgesamt gering aus und müssen gesteigert werden. Dies schlägt sich vor allem in den bislang auf nur wenige Auftrag- und Drittmittelgeber begrenzten empirischen Forschungsprojekten und deren Charakter als vornehmlich einrichtungsbezogene Evaluationen nieder. Zudem sind aus diesen Forschungsprojekten nur gering ausfallende Publikationsleistungen erkennbar. Mit Blick auf die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Hochschule sollte sich die HSAP bei der Einwerbung von Drittmitteln stärker nach außen öffnen und sich in höherem Maß darum bemühen, Drittmittel von anderen Mittelgebern als der Betreiberin zu erhalten. Ganz generell sollte sie vermehrt den Versuch unternehmen, sich

|⁴³ In diesen Drittmitteln enthalten ist allerdings auch ein Zuschuss in einem nicht näher bezifferten Umfang zum Aufbau des mittlerweile eingeführten, dualen Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, Landesverband Berlin e. V. Diese Mittel stehen nicht als Forschungsmittel zur Verfügung.

|⁴⁴ Hochschulangaben zufolge wurde die Ende des Jahres 2019 womöglich auslaufende Stiftungsprofessur vor allem für den Hochschulaufbau (inklusive der Entwicklung von Studiengängen) sowie für die Entwicklung von Forschungsprojekten und den Aufbau von Kooperationen genutzt. In der Lehre wurde der Stelleninhaber ebenfalls eingesetzt; an die Stiftungsprofessur ist allerdings kein feststehendes Lehrdeputat gebunden.

nicht nur um Mittel in der Auftragsforschung, sondern auch um die Einwerbung kompetitiver Forschungsmittel zu bemühen. In zuletzt genannter Hinsicht war die Hochschule bislang nicht erfolgreich, auch wenn positiv hervorzuheben ist, dass sich gegenwärtig zwei Projekte zur Vergabe derartiger Forschungsmittel in der Begutachtungsphase befinden. Dass die Forschungsleistungen an der HSAP bislang nicht ausreichend sind, vermag mit Blick auf die geringe Personalausstattung im Bereich des hauptberuflichen professoralen Personals allerdings kaum zu verwundern. |⁴⁵

Zentral für die nötige Steigerung der Forschungsleistungen ist, dass die Hochschule ihre Forschungsrahmenbedingungen weiter verbessert und der Professorenschaft auf diese Weise ermöglicht, ihr Forschungspotenzial zur Entfaltung zu bringen. Dass dieses durchaus vorhanden ist, zeigt sich insbesondere mit Blick auf die bislang erbrachten Antragsinitiativen und Publikationsleistungen der Neuberufenen, die teils auf der Basis ihrer vorausgegangenen akademischen Tätigkeiten und Qualifikationsphasen erfolgen und eine Fundierung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Sozial- und Kindheitspädagogik sowie fachlich bedeutsamen Fragestellungen im Theorie-Praxis-Transfer Sozialer Arbeit erkennen lassen. Die Hochschule sollte – wie bereits im Konzeptprüfungsverfahren angeregt – die entsprechenden Ermöglichungsstrukturen für Forschung deutlich ausbauen und die Einführung weiterer finanzieller und struktureller Forschungsanreize prüfen. Dazu könnten etwa die Zahlung von Boni für erbrachte Forschungsleistungen oder forschungsbezogene Deputatsermäßigungen bereits zur Entwicklung und Umsetzung von Forschungsvorhaben gehören. Insgesamt sollte die HSAP ihr Ziel, verbindlich geregelte Forschungsanreize zu schaffen, baldmöglichst umsetzen. Das Sachkostenbudget im Bereich der Forschung fällt mit jährlich 5 Tsd. Euro ebenfalls zu gering aus und muss erhöht werden.

Um die Einbindung der Professorinnen und Professoren in die wissenschaftliche Gemeinschaft weiter zu befördern, sollte die HSAP neben ihren bestehenden Praxispartnerschaften in verstärktem Maß auch Forschungsk Kooperationen mit Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland eingehen.

Mit Blick auf die nötige Stärkung der Forschung wird gewürdigt, dass sich die HSAP in ersten Ansätzen um eine Verbesserung ihrer Forschungsleistungen

|⁴⁵ Zugutegehalten wird der Hochschule, dass mehrere Professuren erst seit Kurzem besetzt oder wiederbesetzt sind und dadurch aufseiten der Neuberufenen auch zeitliche Ressourcen für die Einarbeitung in die Lehre gebunden wurden. Der von der Hochschule in verschiedenen Zusammenhängen geäußerte Hinweis, dass die Hochschule außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt sei, weil sie sich noch in der Aufbauphase befinde, kann allerdings zumindest für die jüngere Vergangenheit nicht mehr vollumfänglich als Begründung für nicht ausreichende Forschungsleistungen geltend gemacht werden, da die Hochschule bereits seit dem Jahr 2013 besteht. Auch fiel der Personalbestand bereits in den vergangenen Jahren deutlich zu gering aus (vgl. Kapitel III.2).

bemüht hat: So wurde mit der Möglichkeit, nach erfolgreicher Einwerbung von Drittmitteln Deputatsermäßigungen zu erhalten, ein erster Forschungsanreiz geschaffen. Das vor wenigen Jahren gegründete Forschungsinstitut IAPF wie auch die Einrichtung der Stelle einer Forschungsreferentin bzw. eines Forschungsreferenten im Umfang von 0,5 VZÄ sind ebenfalls Schritte in die richtige Richtung. Auch an ihrer Strategie, bei Neuberufungen die Forschungsstärke der Kandidatinnen und Kandidaten stärker in Betracht zu ziehen, sollte die Hochschule festhalten.

Mit der Veröffentlichung eines jährlichen Forschungsberichts, der Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats und der Überwachung der Qualität von Forschungsvorhaben durch das IAPF hat die Hochschule zudem Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung geschaffen, deren Wirksamkeit sich allerdings noch erweisen muss. Zur Unterstützung der Forschung sollte der wissenschaftliche Beirat um weitere einschlägige und erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erweitert werden.

VI. RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

VI.1 Ausgangslage

Die Hochschule verfügt über angemietete und barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten im Umfang von ca. 1.080 qm im Peter-Behrens-Haus in Berlin-Oberschöneweide. Dort befinden sich nach Angaben der Hochschule (Stand: August 2019) auf zwei Etagen u. a. acht Seminarräume, vier Büroräume, ein Audimax, zwei Pausen- und Aufenthaltsräume mit integrierter Küchenzeile sowie die Bibliothek und ein Beratungsraum mit jeweils einem „flexiblen“ Arbeitsplatz. Einer der Büroräume dient den Professorinnen und Professoren als Gemeinschaftsbüro mit fünf Arbeitsplätzen (davon drei personengebunden). Ab dem Wintersemester 2019/20 werden die Räumlichkeiten der HSAP um einen Büroraum erweitert, wodurch zwei weitere Arbeitsplätze für die Professorenschaft zur Verfügung stehen werden. Die Mensa der Hochschule für Technik und Wirtschaft, die sich in unmittelbarer Nähe der HSAP befindet, kann aufgrund der Mitgliedschaft der HSAP im Berliner Studierendenwerk mitgenutzt werden. Im Gebäude der Hochschule befindet sich überdies ein Café. In der Geschäftsstelle des Trägers und der Betreibergesellschaft in Berlin-Mitte befinden sich weitere von den Mitgliedern der Hochschule nutzbare Räumlichkeiten, darunter eine Lernwerkstatt und ein weiterer Konferenz- bzw. Seminarraum.

Die HSAP hält mehrere Computer für die Hochschulangehörigen vor. Zur Ausstattung der Seminarräume gehören Whiteboards, Smartboards, Beamer und Flipcharts. Zusätzlich stehen über die Gesellschafterin Kameras und Tonaufnahmegeräte mit entsprechendem Zubehör, Camcorder sowie weitere Laptops

zur Verfügung, die teilweise mit Software zur Film- und Tonbearbeitung ausgestattet sind.

Die Bibliothek ist als Präsenzbibliothek ausgestaltet, sodass Ausleihmöglichkeiten nur bedingt bestehen. Die HSAP beschäftigt keine bibliothekarische Fachkraft. Für künftige Bestandserweiterungen veranschlagt die Hochschule jährlich ein Budget zwischen 10 bis 20 Tsd. Euro. Im Wintersemester 2018/19 umfasste der Bibliotheksbestand rund 2.300 Fachbücher sowie verschiedene Fachzeitschriften im Abonnement.

Die HSAP erwägt eine teilweise oder vollständige Umstellung ihrer frei zugänglichen Präsenzbibliothek auf eine ortsunabhängig zugängliche, digitale Bibliothek. Der Prüfung dieser Frage widmet sich eine hochschulintern gebildete Bibliothekskommission. Gegenwärtig ist ein Zugriff auf digitale Literaturangebote nicht gegeben. Die fachlich einschlägige Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen steht den Studierenden auf der Grundlage einer informellen Absprache zur Verfügung. Darüber hinaus können die anderen Berliner Hochschulbibliotheken und weitere in der Stadt befindliche Bibliotheken genutzt werden. Eine Möglichkeit des ortsunabhängigen Zugriffs auf das digitale Literaturangebot dieser Bibliotheken – beispielsweise via *VPN-Client* – besteht bislang nicht.

VI.2 Bewertung

Die HSAP verfügt über moderne und technisch gut ausgestattete Seminar- und Aufenthaltsräume in einem der bestehenden Studierendenzahl angemessenen Umfang und in ausreichender Größe. Es wird begrüßt, dass ein Zugang zu einem preiswerten Versorgungsangebot in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten der HSAP gewährleistet wird. Allerdings ist die räumliche Ausstattung mit Blick auf das professorale Personal gegenwärtig zu knapp bemessen: Der Professorenschaft steht bislang nur ein Büro mit fünf Arbeitsplätzen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Auch sollten die für Beratungs- und Betreuungsgespräche zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erweitert werden. Dies gilt ungeachtet der angestrebten Erweiterung der Räumlichkeiten um einen weiteren Büroraum ab dem Wintersemester 2019/20. Die Erweiterung wird zwar begrüßt, erscheint aber insbesondere mit Blick auf den angestrebten und nötigen personellen Aufwuchs auf der Ebene des professoralen wie auch des nichtwissenschaftlichen Personals immer noch nicht ausreichend. Die HSAP muss die räumliche Situation künftig verbessern und dafür Sorge tragen, dass allen Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, so dass sie ihren Aufgaben in Lehre und Studierendenbetreuung, Verwaltung bzw. akademischer Selbstverwaltung und Forschung in adäquater Weise nachkommen können.

Die Präsenzbibliothek der Hochschule ist schlecht ausgestattet. Sie bietet den Studierenden außerdem nicht hinreichend viele Arbeitsplätze zur Literatur-

recherche. Der Bedarf nach derartigen Recherchemöglichkeiten erscheint mit Blick auf den geringen Literaturbestand in der Präsenzbibliothek jedoch besonders dringlich. Durch die informelle Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin wird derzeit insgesamt eine noch ausreichende Literaturversorgung gewährleistet.

Sofern die Hochschule ihr Studienangebot erweitert, muss sie neben der gleichwohl stetig nötigen Erweiterung und Aktualisierung der bestehenden Bestände in der Präsenzbibliothek auf eine entsprechende thematische und disziplinäre Verbreiterung ihres Bestands achten. Denn auch in Bezug auf die neuen Disziplinen und Themengebiete muss zumindest ein Grundbestand an einschlägiger und aktueller Literatur unmittelbar an der Hochschule vorgehalten werden. Dies gilt umso mehr, als die gegenwärtig mit der HSAP kooperierende Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft der HSAP liegt und auch kein entsprechender Zugang zu einem angemessenen digitalen Literaturangebot etwa via *VPN-Client* besteht. Sofern es zur Einführung des geplanten Onlinestudiengangs kommt, muss außerdem der von der Hochschule bereits in Erwägung gezogene digitale Zugang zu einem angemessenen Bestand an *E-Books* und wissenschaftlichen Artikeln geschaffen werden, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass Studierenden, die außerhalb von Berlin wohnhaft sind, ein angemessener Zugriff auf Fachliteratur ermöglicht wird. Die Einrichtung eines ortsunabhängigen Zugriffs auf das Literaturangebot würde auch den zeitlich stark in Anspruch genommenen, sonstigen dual oder berufsbegleitend Studierenden zugutekommen.

Die Pflege und die Erweiterung des Literaturbestands wird sich in der genannten Form kaum mit dem bislang für diese Zwecke vorgesehenen jährlichen Budget von 10 bis 20 Tsd. Euro bewerkstelligen lassen. Eine Steigerung des Bibliotheksbudgets wird daher als unumgänglich betrachtet. Der Ausbau und die Pflege des Literaturbestands muss künftig zudem durch eine bibliothekarische Fachkraft unterstützt werden.

VII. FINANZIERUNG

VII.1 Ausgangslage

Die Erlöse und Erträge der Hochschule lagen im Jahr 2018 bei insgesamt rund 762 Tsd. Euro und bestanden zu rund 56 % aus Studienentgelten (425 Tsd. Euro). Hinzu kamen sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 104 Tsd. Euro sowie sons-

tige betriebliche Erträge in Höhe von 233 Tsd. Euro. |⁴⁶ Die Aufwendungen der Hochschule beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf rund 511 Tsd. Euro für personelle, 40 Tsd. Euro für materielle, 205 Tsd. Euro für sonstige betriebliche Aufwendungen und 6 Tsd. Euro für Abschreibungen.

Die Hochschule gibt an, dass die Nachfrage an den Studienangeboten stetig steigt und sie daher von einem Anstieg der Studierendenzahlen von gegenwärtig 183 (Stand: WS 2018/19) auf 394 bis zum Wintersemester 2021/22 ausgeht. Allerdings sind die Aufnahmemöglichkeiten stets durch die Aufnahmekapazitäten der dualen Praxispartner begrenzt. In den vergangenen Jahren konnte die Hochschule die Anzahl ihrer Praxispartner nach eigenen Angaben allerdings weiter steigern.

Die Aufgaben des Controllings sind bei zwei Personen mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund angesiedelt; im Bereich der Rechnungslegung ist zudem eine geprüfte Bilanzbuchhalterin beschäftigt. Die Hochschule gibt an, dass die fraglichen Personen hauptsächlich bei der Betreiberin und nur in einem Stelenumfang von 0,3 VZÄ an der HSAP beschäftigt sind. Sie hat außerdem mitgeteilt, dass es sich bei der Trägergesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, welche aufgrund von § 316 HGB von der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und damit von der Erstellung testierter Jahresabschlüsse befreit ist.

Dem Bescheid über die staatliche Anerkennung der HSAP zufolge liegt dem Land Berlin eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Betreiberin vor. Darüber wird sichergestellt, dass immatrikulierten Studierenden auch bei Einstellung des Studienbetriebs die ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums ermöglicht wird.

Die Studienverträge der HSAP regeln die fristgerechte Entrichtung der Studienentgelte. In ihnen wird auch auf die Gebührenordnung der Hochschule verwiesen, die ebenfalls Bestandteil des Studienvertrags ist. Eine Kündigung des Vertrags ist vonseiten der Studierenden mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Hochschule behält sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor, wenn Studierende gegen wesentliche Pflichten der Studien-, Prüfungs- und/oder Gebührenordnung verstoßen. Die Studierenden sind verpflichtet, die Hochschule umgehend zu benachrichtigen, sobald ihr Arbeitsverhältnis endet oder ein Wechsel des Arbeitgebers erfolgt.

| ⁴⁶ Der zuletzt genannte Posten enthält auch Zuwendungen vonseiten der Betreiberin: Dies sind zum einen Mittel zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur in Höhe von 77 Tsd. Euro und zum anderen ein nicht näher bezifferter Zuschuss zur Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Hochschule ist seit ihrer Gründung im Jahr 2013 vor allem mit ihren beiden dualen Studienangeboten am Berliner Bildungsmarkt aktiv. Die dadurch eingenommenen Studienentgelte stellen die Haupteinnahmequelle der Hochschule dar. Seit dem Jahr 2015 sind die Erlöse aus Studienentgelten kontinuierlich angestiegen, und zwar von rund 268 Tsd. Euro im Jahr 2015 auf etwa 425 Tsd. Euro im Jahr 2018. Für die kommenden Jahre rechnet die Hochschule optimistisch mit einer überproportionalen Steigerung der Studierendenzahlen und geht von Erlösen durch Studienentgelte in Höhe von 815 Tsd. Euro im Jahr 2021 aus. Mit der Realisierung des erwarteten Studierendenaufwuchses müsste allerdings eine Konsolidierung der personellen Ausstattung der bestehenden Studienangebote einhergehen. Zudem müssen auch die neuen Studiengänge ausreichend personell ausgestattet werden.

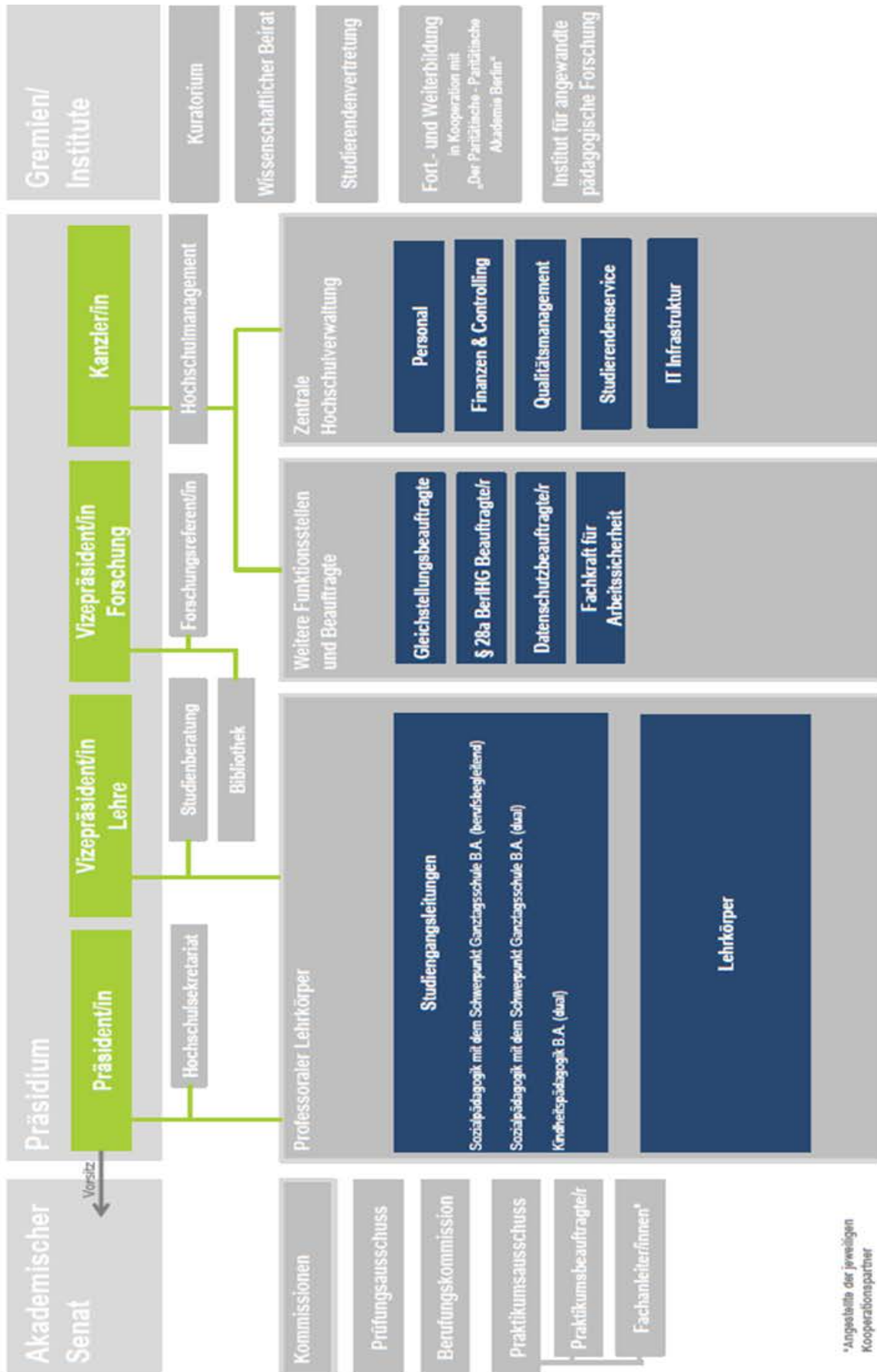
Der für die kommenden drei Jahre von der Hochschule geplante Stellenaufwuchs auf professoraler Ebene wird in der Finanzplanung der Hochschule angemessen abgebildet.

Mit Blick auf die ausgewiesenen Jahresfehlbeträge bzw. -überschüsse hat sich die wirtschaftliche Situation der Hochschule verbessert: Anders als in den Jahren 2016 und 2017 kam es im Jahr 2018 nicht zu einem Jahresfehlbetrag; für die Jahre 2019 bis 2021 geht die Hochschule sogar von Jahresüberschüssen zwischen 15 und 21 Tsd. Euro aus. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die „sonstigen betrieblichen Erträge“ in der Prognose erheblich ansteigen. Die Betreiberin führt keine Gründe für die überproportionale Steigerung dieses Postens in der Zukunft an. Im Jahr 2018 enthielt dieser Posten Zuwendungen vonseiten der Betreiberin, wozu neben der Finanzierung einer Stiftungsprofessur in Höhe von 77 Tsd. Euro auch ein nicht näher bezifferter Zuschuss zur Fehlbedarfsfinanzierung gehörte. Die Höhe der prognostizierten Jahresüberschüsse erscheint somit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nur bedingt aussagekräftig. Während des Ortsbesuchs hat die Betreiberin versichert, dass sie mittelfristig auch weiterhin dazu bereit sein wird, finanzielle Verluste der Hochschule auszugleichen, obgleich sie prognostisch erwartet, dass die HSAP „schwarze Zahlen“ schreibt.

Aufgrund erheblicher Anpassungsbedarfe vor allem beim Personal und der sächlichen Ausstattung wird die Betreiberin nicht umhinkommen, weitere finanzielle Mittel bereitzustellen, bis die Studierendenzahlen steigen. Zusätzliche Einnahmen könnten gegebenenfalls auch durch eine moderate Erhöhung der Studienentgelte erzielt werden.

Anhang

Übersicht 1: Struktur der Hochschule (Organigramm)	59
Übersicht 2: Studienangebote und Studierende	60
Übersicht 3: Personalausstattung	62
Übersicht 4: Drittmittel	64



Stand: Januar 2018

Quelle: Hochschule für angewandte Pädagogik

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende

Studiengänge		Studierende																											
		Historie						Prognosen																					
		2015			2016			2017			2018		laufendes Jahr 2019		2020		2021												
		Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
		Studienformate	Studienabschlüsse	RSZ Punkte	ECTS Punkte	Standorte	angeboten seit/ab																						
I. Laufende Studiengänge																													
Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule ¹	berufsbegleitend	B.A.	9	180	Berlin	WS 2013		3	3	0	31	6	6	19	18	0	0	9	9	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialpädagogik, Schwerpunkt Ganztagschule	dual	B.A.	7	210	Berlin	WS 2014		29	29	0	57	28	28	0	85	26	26	0	111	59	141	50	163	50	187	50	178	50	178
Kindheitspädagogik	dual	B.A.	6	180	Berlin	WS 2016		0	0	0	0	6	6	0	6	0	0	12	14	36	24	54	24	70	24	72	24	72	
Summe laufende Studiengänge								32	32	88	40	40	19	109	26	38	9	134	183	81	183	74	217	74	257	74	250	74	250
II. Auslaufende Studiengänge																													
Summe auslaufende Studiengänge																													
III. Geplante Studiengänge																													
Soziale Arbeit, Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe	dual	B.A.	7	180	Berlin	WS 2019									0							24	24	24	48	24	72	24	72
Soziale Arbeit - Online-Studium mit Präsenzphasen	berufsbegleitend	B.A.	7	180	Berlin	WS 2019																24	24	48	24	72	24	72	
Summe geplante Studiengänge																						48	48	48	96	48	144	48	144
Insgesamt (I. bis III.)								32	32	88	40	40	19	109	26	38	9	134	183	81	183	122	265	122	353	122	394	122	394

Laufendes Jahr: 2019

Anmerkungen der Hochschule zu einzelnen Eintragungen:

|¹ Eine Immatrikulation im berufsbegleitenden Studium erfolgte 2017 und 2018 aufgrund zu geringer Bewerberzahlen und somit aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht. Über Akquiseaktivitäten soll für die Folgejahre eine ausreichende Anzahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern gewonnen werden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule für angewandte Pädagogik

Übersicht 3: Personalausstattung

Fach- bereiche / Organi- sations- einheiten	Hauptberufliche Professorinnen und Professoren ¹													
	Historie								Prognose					
	WS 2015/16		WS 2016/17		WS 2017/18		WS 2018/19		WS 2019/20		WS 2020/21		WS 2021/22	
	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ	Per- sonen	VZÄ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HSAP	3	1,75	3	1,75	6	4,00	7	4,55	9	5,55	10	8,00	11	8,50
Zwischen- summe	3	1,75	3	1,75	6	4,00	7	4,55	9	5,55	10	8,00	11	8,50
Hochschul- leitung ⁴	3	1,25	3	1,25	3	1,25	3	1,25	3	1,25	3	1,25	3	1,25
Zentrale Dienste														
Insgesamt	3	3,00	3	3,00	6	5,25	7	5,80	9	6,80	10	9,25	11	9,75

Fach- bereiche / Organi- sations- einheiten	Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ²							Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal ³						
	Historie				Prognose			Historie				Prognose		
	WS 2015/16	WS 2016/17	WS 2017/18	WS 2018/19	WS 2019/20	WS 2020/21	WS 2021/22	WS 2015/16	WS 2016/17	WS 2017/18	WS 2018/19	WS 2019/20	WS 2020/21	WS 2021/22
	VZÄ							VZÄ						
	1	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
HSAP	0,00	1,00	1,00	1,00	1,80	1,80	2,30							
Zwischen- summe		1,00	1,00	1,00	1,80	1,80	2,30							
Hochschul- leitung ⁴					0,80	0,80	0,80							
Zentrale Dienste								1,00	1,50	1,60	2,30	2,30	2,30	2,30
Insgesamt		1,00	1,00	1,00	2,60	2,60	3,10	1,00	1,50	1,60	2,30	2,30	2,30	2,30

Übersicht 3: *Fortsetzung*

Laufendes Jahr: 2019

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|³ Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice usw.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z.B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

Anmerkungen der Hochschule zu einzelnen Eintragungen:

|⁴ Der Kanzler ist kein hauptberuflicher Professor / Hochschullehrer: Die Funktion des Kanzlers wird in Personalunion durch den Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft (Hochschulträger) übernommen. Der Kanzler ist das vierte Mitglied der Hochschulleitung.

Die oben angegebenen drei Mitglieder der Hochschulleitung sind anteilig in der Lehre tätig und werden dadurch in der Personenanzahl doppelt angegeben.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule für angewandte Pädagogik

Übersicht 4: Drittmittel

Drittmittelgeber	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Soll				
Land/Länder	0	0	0	0	0	0	0	
Bund	0	0	0	0	0	0	0	
EU	0	0	0	0	0	0	0	
DFG	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	
Stiftungen	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Förderer	77	77	118	162	177	127	136	874
Insgesamt	77	77	118	162	177	127	136	874

Laufendes Jahr: 2019

Die Angaben beziffern in die Hochschulhaushalte eingestellte bzw. von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltete Drittmittel, nicht eingeworbene und nicht verausgabte Drittmittel.

Rundungsdifferenzen.

Anmerkungen der Hochschule zu einzelnen Eintragungen:

In den hier aufgeführten Drittmitteln sonstiger Förderer sind Zuwendungen des Betreibers enthalten. Bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine Stiftungsprofessur, die nach den Kriterien des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft eingerichtet und vergeben wurde. Auf die Einbeziehung des Verbandes musste letztlich aus Zeitgründen in der Gründungsphase verzichtet werden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule für angewandte Pädagogik